

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE NEUREGELUNG DES AN DIE ALTERS- UND

HINTERLASSENENVERSICHERUNG (AHV) AUSGERICHTETEN

STAATSBEITRAGES SOWIE DER EINFÜHRUNG VON MASSNAHMEN

ZUR FINANZIELLEN SICHERUNG DER AHV

Ressort Soziales

Vernehmlassungsfrist: 22. April 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ressort	6
Betroffene Ressorts, Arbeitsstellen und Institutionen	6
1. Ausgangslage	7
1.1 Langfristige finanzielle Sicherung der AHV	7
1.2 Sanierung des Staatshaushaltes.....	11
2. Die heutige Finanzierung der AHV.....	12
2.1 Staatsbeitrag	12
2.1.1 Historie des Staatsbeitrags	12
2.1.2 Aktueller Staatsbeitrag	13
2.2 Beitrag des AHV-Fonds.....	14
3. Sanierung des Staatshaushaltes	16
3.1 Ausgangslage	16
3.2 Festlegung eines fixen und indexierten Staatsbeitrages an die AHV.....	19
3.3 Einführung von versicherungsmathematisch berechneten Kürzungssätzen beim Rentenvorbezug.....	20
3.3.1 Aktuelle Regelung des Rentenvorbezugs.....	20
3.3.2 Finanzielle Auswirkungen	22
Tab. 1: Auswirkungen des Rentenvorbezugs mit versicherungsmathematischen Kürzungssätzen.....	24
3.3.3 Kürzungssätze in der schweizerischen AHV.....	24
3.4 Anpassung der Renten auf Grundlage des Preisindex.....	25
3.5 Auswirkungen auf die AHV.....	27
4. Finanzielle Sicherung der AHV.....	28
4.1 Allgemeines	28
4.2 Anhebung der Beitragssätze der Versicherten und Arbeitgebenden.....	30
4.3 Verwendung des Weihnachtsgeldes als „Ausgabenbremse“	34
4.4 Einsetzung eines Monitoring-Gremiums unter Vorsitz der AHV	36
5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	38
5.1 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des AHVG.....	38

5.2	Erläuterungen zum Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAG)	47
5.3	Erläuterungen zum Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen.....	48
6.	Verfassungsmässigkeit.....	49
7.	Vernehmlassungsvorlagen	51

ZUSAMMENFASSUNG

Insbesondere die demographische Entwicklung der Bevölkerung stellt eine grosse Herausforderung für die Finanzierbarkeit der AHV-IV-FAK-Anstalten (AHV) dar. Die AHV haben daher gemeinsam mit der Regierung und externen Experten des Versicherungsbereiches seit dem Jahr 2006 unterschiedliche Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV erarbeitet und evaluiert. Vor der Umsetzung eines konkreten Massnahmenpakets zur finanziellen Zukunftssicherung der AHV haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Landes wesentlich geändert und das Projekt zur Sanierung des Staatshaushaltes wurde lanciert.

Der Staat leistet heute der AHV aus den allgemeinen Staatsmitteln einen Beitrag von 20 % der jährlichen Ausgaben. Im Zuge der Sanierung des Staatshaushaltes wurde die Forderung nach einer Reduktion und Entkoppelung des Staatsbeitrages von der Ausgabenentwicklung zum Zwecke der Erreichung einer höheren Plan- und Steuerbarkeit gestellt. Aufgrund der Bindung des Staatsbeitrages an die jährlichen Ausgaben der AHV stieg die finanzielle Belastung für den Staatshaushalt in den letzten Jahren stark an.

In seiner Sitzung vom Juni 2010 hat sich der Landtag mit dem Massnahmenpaket zur Sanierung des Staatshaushalts befasst. Dabei wurde die Regierung beauftragt, den von ihr vorgeschlagenen Weg zur Ausgabenreduktion weiter zu beschreiten und dem Landtag die entsprechenden Anträge zu unterbreiten.

Als Teil des Massnahmenpakets soll der jährliche Staatsbeitrag an die AHV ab dem Jahre 2015 auf CHF 50 Mio. (mit Indexanpassung) fixiert werden.

Mit dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht unterbreitet die Regierung nicht nur den Vorschlag zur Fixierung des Staatsbeitrages, sondern zeigt vielmehr die zukünftige finanzielle Entwicklung der AHV auf und schlägt Massnahmen vor, die zur Gewährleistung eines stabilen Rentensystems beitragen sollen.

Die Fixierung des Staatsbeitrages auf CHF 50 Mio. ab dem Jahre 2015 hat für den Staat in eben diesem Jahr eine Einsparung in der Grössenordnung von CHF 15 Mio. zur Folge. In den darauffolgenden Jahren erhöhen sich die Einsparungen für den Staat aufgrund der zu erwartenden steigenden Ausgaben der AHV. Im Jahre 2020 beläuft sich die Einsparung für den Staat auf Grund der vor-

geschlagenen Neuregelung des Staatsbeitrages bereits auf CHF 27 Mio. Diese Mittel wiederum fehlen der AHV als Einnahmen.

Es sind daher Massnahmen zu lancieren, welche diese Mindereinnahmen aufgrund der Fixierung des Staatsbeitrages (teilweise) kompensieren. Folgende Massnahmen werden vorgeschlagen:

- Einführung von versicherungsmathematisch berechneten Kürzungssätzen beim Rentenvorbezug;*
- Anpassung der Renten auf Grundlage des Preisindex anstelle des Mischindex (Lohn- und Preisindex);*
- Anhebung der Beitragssätze für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende sowie entsprechende Senkung des Beitragssatzes bei der Familienausgleichskasse für dieselbe Zielgruppe;*

Mit den in diesem Bericht aufgezeigten Massnahmen zur Ausgabenminderung bzw. Einnahmensteigerung in der AHV können die durch die Neudefinition des Staatsbeitrages der AHV entstehenden Mindereinnahmen nicht ausgeglichen werden. Allerdings führen die Massnahmen über die gesamte betrachtete Zeitperiode bis zum Jahre 2035 zu einer leichten Verbesserung des wichtigen Verhältnisses des AHV-Fonds zur Jahresausgabe.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Soziales

BETROFFENE RESSORTS, AMTSSTELLEN UND INSTITUTIONEN

Ressort Finanzen

Stabstelle Finanzen

AHV-IV-FAK-Anstalten

Vaduz, 01. Februar 2011

RA 2010/3024-6000

P

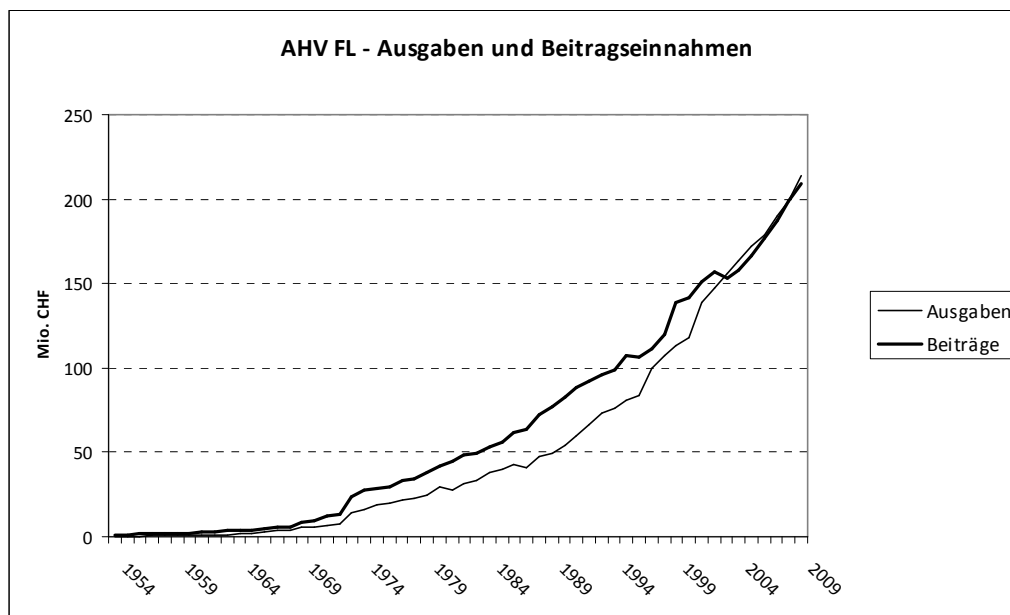
1. AUSGANGSLAGE

1.1 Langfristige finanzielle Sicherung der AHV

Die Leistungen der liechtensteinischen AHV sind für die Rentnerinnen und Rentner heute attraktiv ausgestaltet. Während nach der Schaffung der AHV über viele Jahre ein Gleichgang mit der Schweiz sowohl auf Finanzierungs- als auch auf Leistungsseite beschritten wurde, verliess Liechtenstein diesen Weg vor allem anfangs der 90er-Jahre durch die Einführung eines Weihnachtsgelds für Rentnerinnen und Rentner und später auch durch die Subventionierung des Rentenvorbezugs ab 60.

Nicht nur für Liechtenstein bildet die demographische Entwicklung der Bevölkerung resp. der Versicherten eine grosse Herausforderung für die Finanzierbarkeit der 1. Säule. Der Zuwachs der Anzahl von Rentenbezügerinnen und – bezügerinnern innert kurzer Zeiträume ist beeindruckend. So betrug dieser im März 2009 15'987 und erhöhte sich innert nur gerade einem Jahr auf 16'804 im März 2010 (ohne BezügerInnen von Zusatzrenten für die Ehefrau und von Kinderrenten). Das bedeutet einen Anstieg um 817 Personen oder 5.1% in einem Jahr! Bei einer nur leicht veränderten durchschnittlichen Rentenhöhe bedeutet dies einen Rentenzuwachs von CHF 2.8 Mio. für drei Monate, hochgerechnet auf ein Jahr von über CHF 11 Mio. Während über Jahrzehnte die Beitrags-

leistungen (ohne Staatsbeitrag) die AHV-Ausgaben noch übertrafen, kippte dieses Verhältnis erstmals im Jahr 2003 und bleibt seither negativ:



Grafik 1: AHV – Ausgaben und Beitragseinnahmen

Die demographische Entwicklung der Versichertengemeinschaft gepaart mit den absehbaren Veränderungen der liechtensteinischen Volkswirtschaft lassen nicht den Schluss zu, dass in Zukunft wieder mit einer Trendumkehr gerechnet werden kann, solange die Finanzierungs- und die Leistungsseite der AHV unverändert bleiben.

Der Aufsichtsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) war vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen gemäss Art. 12 Abs. 3 des Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetzes (AHVG) verpflichtet, dem Verwaltungsrat mindestens alle fünf Jahre eine technische Bilanz mit Bericht, also ein versicherungsmathematisches Gutachten, vorzulegen. Er konnte dem Verwaltungsrat für Massnahmen, die ihm auf Grund dieses Gutachtens notwendig erschienen, Vorschläge unterbreiten. Das Gutachten vom 27. Oktober 2005 (Prüfung für die Jahre

2000 bis 2004) kommt zum Schluss, dass die AHV ihren Verpflichtungen in den nächsten 20 Jahren nachkommen wird können. Allerdings wurde im Gutachten ab dem Jahre 2018 sowohl ein Betriebsdefizit, als auch ein Sinken des AHV-Fonds unter den vom Gesetz verlangten Betrag von fünf Jahresausgaben prognostiziert. Es wurde daher die Empfehlung gegeben, rechtzeitig Massnahmen zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts zu prüfen. In der Folge fand auf Anregung der AHV am 14. November 2006 eine Sitzung des Verwaltungsrates mit der Kollegialregierung statt, an der diese Themen erörtert wurden.

Mit Beschluss der Regierung vom 3. April 2007 wurde zur Überprüfung des Handlungsbedarfes betreffend einer langfristigen finanziellen Sicherung der AHV eine Steuerungsgruppe unter dem Vorsitz des Ressorts Soziales eingesetzt mit dem Auftrag, Vorschläge für mögliche Reformen aufzuzeigen.

Nach Erstellung eines Fragenkataloges durch die Steuerungsgruppe wurde ein Expertenauftrag an das Institut für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen zur Erarbeitung einer Studie zur langfristigen finanziellen Sicherung der liechtensteinischen AHV erteilt. Es sollte ein Bericht erstellt werden, welcher

- den mittel- bis langfristigen finanziellen Handlungsbedarf in der AHV ermittelt;
- Massnahmen zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichtes vorstellt und prüft;
- die Umstellung auf eine kapitalfinanzierte AHV analysiert;
- die Auswirkungen der Massnahmen auf andere Bereiche andeutet;
- die Massnahmen finanziell und politisch bewertet sowie Handlungsempfehlungen aus unabhängiger Expertensicht abgibt.

Diese Expertenstudie (im Folgenden kurz Studie genannte) wurde am 11. November 2008 interessierten Kreisen im Rahmen eines Vortrages der Autoren Prof. Dr. Walter Ackermann und Dr. Daniel Lang vorgestellt. Der Bericht geht detailliert auf die heutige Situation der liechtensteinischen AHV ein und zählt eine Vielzahl von möglichen Massnahmen auf, welche die langfristige Finanzierbarkeit des Sozialwerks sichern könnten. Zusammengefasst enthält der Bericht die folgenden Kernaussagen:

- Die heutige Dreisäulen-Konzeption und die darin enthaltene Existenzsicherung (AHV, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Sozialhilfe) ist in den Grundzügen zukunftstauglich;
- in der ersten Säule reichen die Ressourcen gemäss Trendszenario aus, um die erwarteten Verpflichtungen bis 2040 zu erfüllen. Allerdings fehlt dem Alterssicherungssystem die Nachhaltigkeit. Ab 2029 setzt eine Negativspirale ein. Trotz höheren Staatsbeiträgen nehmen die AHV-Reserven ab;
- ein Entlastungsprogramm von mind. CHF 35 Mio. pro Jahr (zu Löhnen und Preisen 2006) ist für 2030 bis 2040 erforderlich, damit die AHV-Reserven konstant bleiben. Soll der AHV-Staatsbeitrag zudem reduziert werden, muss die Entlastung entsprechend höher ausfallen.

Die Experten orten also sehr wohl Handlungsbedarf, allerdings keinen akuten. Dennoch verlangt es die politische Verantwortung, frühzeitig zu handeln, denn manche der möglichen Massnahmen haben einen sehr langen Wirkungshorizont.

Die Regierung hat die Studie zur Kenntnis genommen und mit Beschluss vom 8. Oktober 2008, eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für ein Massnahmenpaket auf Grundlage der vom Institut für Versi-

cherungswirtschaft der Universität St. Gallen erstellten Studie über die finanzielle Alterssicherung beauftragt.

1.2 Sanierung des Staatshaushaltes

Mit Beschluss vom 6. Mai 2009 nahm die Regierung den Zwischenbericht der Arbeitsgruppe vom 28. April 2009 zur Kenntnis und beauftragte das Ressort Finanzen zu definieren, wie sich der Staatsbeitrag an die AHV in Zukunft gestalten soll und diese Definition der Regierung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Mit Beschluss der Regierung vom 1. Dezember 2009, wurde der Vorschlag des Ressorts Finanzen, den Staatsbeitrag an die AHV inskünftig als fixe absolute Grösse in der aktuellen Grössenordnung (Budget 2010) auszugestalten, als Prämisse für das Projekt „Langfristige finanzielle Sicherung der Alters- und Hinterlassenenversicherung in Liechtenstein“ gutgeheissen.

Mit Entscheidung vom 13. April 2010, beschloss die Regierung einen Bericht und Antrag betreffend das Massnahmenpaket für die Sanierung des Staatshaushaltes für den Juni-Landtag 2010 zu erstellen, in welchem ein Gesamtüberblick über die Reduktionsziele sowie deren Ausmass aufgezeigt werden soll. Dieser Bericht ist vom Landtag in der Sitzung vom 29. Juni 2010 zur Kenntnis genommen worden. In Bezug auf die AHV wurde die Regierung vom Landtag beauftragt, eine Gesetzesvorlage zur Reduktion des Landesbeitrages an die AHV um CHF 15 Mio. und zu dessen Entkoppelung von der Rentenenwicklung mit Wirkung ab 2012 vorzulegen.

Das ursprüngliche Ziel, ein auf lange Sicht stabiles Rentensystem zu gewährleisten hat sich im Zuge der Sanierung des Staatshaushaltes relativiert. Mit vorliegendem Vernehmlassungsbericht werden somit zwei Ziele verfolgt: Zum einen wird die Fixierung des Staatsbeitrages an die AHV ab dem Jahre 2015

vorgeschlagen und zum anderen werden die notwendigen Massnahmen zur Ausgabensenkung bzw. Einnahmenerhöhung der AHV aufgezeigt, um die durch die Fixierung des Staatsbeitrages geringeren Einnahmen teilweise auszugleichen.

2. DIE HEUTIGE FINANZIERUNG DER AHV

2.1 Staatsbeitrag

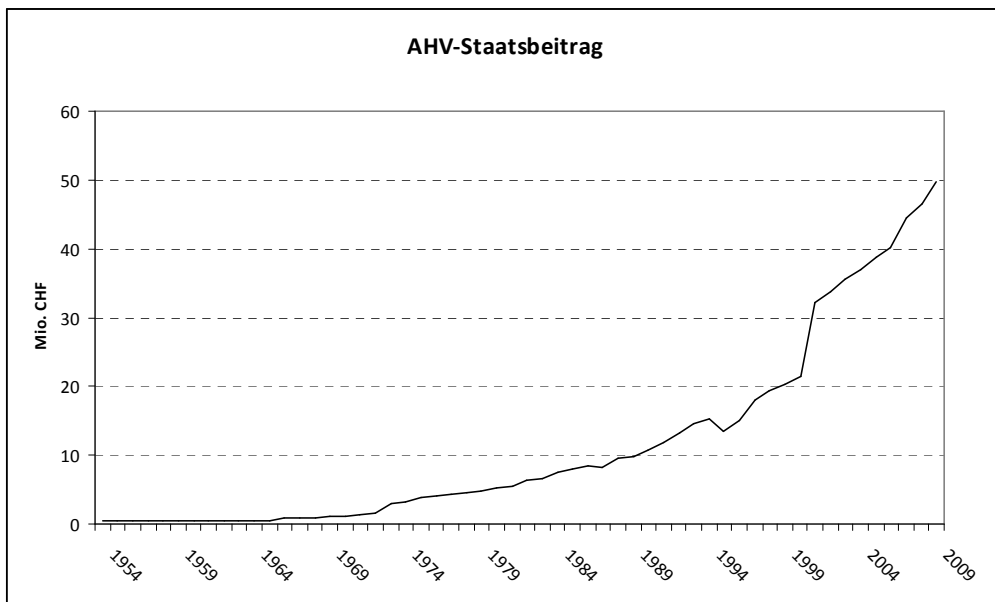
2.1.1 Historie des Staatsbeitrags

Der Staatsbeitrag an die AHV wurde bei der Einführung der ersten Säule im Jahr 1954 anfänglich als absoluter Beitrag ausgestaltet, später dann ins Verhältnis zu den jährlichen Ausgaben gesetzt. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über diese Entwicklung:

Jahr	Ansatz	Lösung	Bemerkung
1954	absolut	CHF 440'000 für 1954 bis 1973 CHF 760'000 für 1974 bis 1983 CHF 950'000 ab 1984	
1966	absolut	CHF 1 Mio. für 1966 bis 1980 CHF 1.5 Mio. für 1981 bis 1990 CHF 2.1 Mio. für 1990 bis 2000 CHF 2.8 Mio. ab 2001	
1969	relativ	20% der jährlichen Ausgaben	
EWR-Beitritt	relativ	18% der jährlichen Ausgaben	wegen Auslagerung Hilflosenentschädigung
1995	relativ	16% der jährlichen Ausgaben	via Finanzgesetz
1996	relativ	18% der jährlichen Ausgaben	
2001	relativ	20% der jährlichen Ausgaben; zudem: 2/3 des LSVA-Nettoertrags, mind. CHF 4.2 Mio.	Rentenvorbezug

Wie die Darstellung zeigt, wurde bereits mit der Schaffung des Gesetzes in den fünfziger Jahren der vom Land zu leistende Beitrag unterschätzt und die entsprechende Bestimmung wurde schon kurze Zeit danach angepasst. 1969

wurde mit einer weiteren Revision das bis heute gültige System eines an der Höhe der Ausgaben bemessenen Staatsbeitrags eingeführt. Seit Schaffung der AHV hat sich der Staatsbeitrag in absoluten Zahlen wie folgt entwickelt:



Grafik 2: Entwicklung Staatsbeitrag an AHV

Gerade die Steilheit der Kurve in den vergangenen Jahren zeigt, welche zunehmende Belastung der AHV-Staatsbeitrag für den Landeshaushalt darstellt. Der Staatsbeitrag 2009 liegt um 143% über demjenigen von 1999! Auch mit der besten Wirtschaftsentwicklung sind solche Zuwachsraten auf der Aufwandseite nicht mehr finanzierbar. Es ist auf der anderen Seite jedoch auch festzuhalten, dass gerade der hohe Staatsbeitrag an die AHV es ermöglicht hat, sowohl für Arbeitgebende wie für Arbeitnehmende die Beitragssätze tief zu halten, womit nicht zuletzt die attraktiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren und Jahrzehnten unterstützt wurden.

2.1.2 Aktueller Staatsbeitrag

Der Staat leistet heute an die AHV aus den allgemeinen Staatsmitteln jährlich einen Beitrag von 20% der jährlichen Ausgaben (Art. 50 AHVG), wobei 2% zum

Zwecke der attraktiven Gestaltung der Kürzungssätze des Rentenvorbezugs geleistet werden. Zudem werden zwei Drittel des dem Land zufallenden Nettoertrags aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) der Anstalt zur Deckung der Mehrkosten für die Finanzierung dieses attraktiven Rentenvorbezugs zugewiesen, mindestens jedoch 4.2 Millionen Franken pro Jahr.

Die Ausgaben der AHV für Renten inklusive Hilfsmittel betragen gemäss Rechnung 2009 CHF 214 Mio.. Der Stand des AHV-Fonds beläuft sich per 2009 auf rund CHF 2.32 Mrd. Das Verhältnis des Fonds zu Jahresausgaben beträgt per Ende 2009: 10.84 zu 1.

Der Staatsbeitrag hat sich in den letzten vier Jahren wie folgt entwickelt (in Mio. CHF):

Staatsbeitrag	2007	2008	2009	MMR 2010
20% der Ausgaben	38.2	39.8	42.8	45.6
2/3 LSVA	6.4	6.8	6.9	6.8
Total	44.6	46.6	49.7	52.4

2.2 Beitrag des AHV-Fonds

Die Liechtensteinische Alterssicherung beruht heute auf dem Dreisäulen-Konzept (Gesetzliche bzw. staatliche Alterssicherung; Betriebliche bzw. berufliche Altersvorsorge; Private, individuelle ergänzende Selbstvorsorge). Die Studie geht davon aus, dass dieser Mehrsäulen-Ansatz die Wirksamkeit und Zuverlässigkeit der Alterssicherung erhöht, weil die Schwächen des einen Verfahrens durch die Stärken des anderen Verfahrens ausgeglichen werden können. Sowohl die OECD als auch die Weltbank empfehlen den Mehrsäulen-

Ansatz. Die Kombination des Kapitaldeckungsverfahrens mit dem Umlageverfahren in einem Gesamtkonzept der Alterssicherung erlaubt, die Altersarmut gesellschaftsweit zu verhindern und den Reformdruck bei der umlagefinanzierten Alterssicherung niedrig zu halten. Zudem stellt sie gerade in Krisenzeiten eine ausgleichende Sicherheit her.

Eine Umstellung des Finanzierungsverfahrens der ersten Säule auf eine kapitalfinanzierte Alterssicherung wird im Hinblick auf die obigen Ausführung abgelehnt. Laut Studie würde der heutige AHV-Fonds zudem bei weitem nicht ausreichen, um eine solche Umstellung zu finanzieren. Mit der demographischen Entwicklung wird eine Umstellung zudem immer teurer. Eine Teilumstellung wird in der Studie nicht für sinnvoll erachtet.

Der AHV-Fonds soll in Zukunft sowohl als Finanzierungssäule als auch in seiner Abfederungsfunktion in Krisenzeiten erhalten und geschützt werden. Diese Entscheidung bedingt jedoch, dass schon frühzeitig Massnahmen gesetzt werden, um ein Sinken des AHV-Fonds unter ein im Voraus bestimmtes Mindestmass zu verhindern. Diese Finanzierungs- bzw. auch Krisenfunktion des AHV-Fonds wird im Rahmen der Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV (Kap. 4 dieses Berichtes) dargelegt.

Der AHV-Fonds übt eine Doppelfunktion aus. Zum Einen besteht der AHV-Fonds, der sich gegenwärtig (2009) auf 10.84 Jahresausgaben beläuft, vorwiegend aus finanziellen Anlagevermögen, die namhafte Anlageerträge abwerfen und dadurch die Alterssicherung mitfinanzieren. Zum Anderen kann der AHV-Fonds als Reservekapital verstanden werden, das in letzter Instanz eingesetzt werden kann, um Umlagedefizite für einen gewissen Zeitraum zu decken. Der AHV-Fonds gibt der liechtensteinischen Alterssicherung zusätzlich Stärke. Wird zu deren Deckung auf den AHV-Fonds zugegriffen, nehmen die AHV-Reserven ab und die Grundlage für künftige Zusatzeinnahmen aus Anlageer-

trägen schwindet zusehends. Der Druck auf den AHV-Fonds wird aufgrund der neuen Situation im Zusammenhang mit den geplanten Einsparungen in Bezug auf den Staatsbeitrag massiv verschärft.

3. SANIERUNG DES STAATSHAUSHALTES

3.1 Ausgangslage

Im Bericht und Antrag betreffend das Massnahmenpaket zur Sanierung des Landeshaushalts (BUA Nr. 73/2010) wurde Folgendes ausgeführt:

„Der Liechtensteinische Landeshaushalt steht vor grossen Herausforderungen. Erstens steht er nicht nur unter dem Einfluss der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, welche sich dem Ende zu neigen scheint, sondern vor allem die veränderten Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Liechtenstein hinterlassen Spuren in der Landesrechnung. Hinzu kommen neue wirtschaftliche Unsicherheiten vor allem in Bezug auf die Entwicklung der europäischen Gemeinschaftswährung.

Es muss zweitens festgehalten werden, dass sich Liechtenstein in den letzten Jahren Ausgabensteigerungen geleistet hat, welche deutlich über dem Wirtschaftswachstum lagen und welche auch mit einer herausragenden Volkswirtschaftsleistung langfristig nicht finanzierbar sind.

Und als dritte wichtige Komponente ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass sich die Altersstruktur der Gesellschaft in zunehmender Geschwindigkeit verändert und daraus auf Alterssicherungs- und Gesundheitssysteme grosse Belastungen resultieren.

In einer mittelfristigen Betrachtung hat die Regierung anlässlich der Finanzplanung 2010 – 2014 dargestellt, wohin sich der Finanzhaushalt unter den angenommenen Prämissen bewegt. Diese hat zum Resultat geführt, dass ohne Gegenmassnahmen ein nachhaltiges Finanzierungsdefizit von jährlich CHF 160 Mio. erwartet werden muss. Die eingangs erwähnten Unsicherheiten in Bezug auf die wirtschaftliche und damit auch einnahmenseitige Entwicklung Liechtensteins erschweren die Aufgabe, eine möglichst verlässliche Prognose

anzustellen sehr. Deshalb wird die Regierung die Ausgangslage als auch die mögliche Entwicklung unter Einbezug der Wirtschaftsverbände jährlich im Rahmen der Finanzplanung analysieren und neu einschätzen, wodurch sich auch der Sanierungsbedarf des Landeshaushalts wieder verändern kann.

Die Regierung begegnet dieser Aufgabe mit einem breit angelegten Sanierungsprojekt. Sie hat sich dabei zum Ziel gesetzt, bis zum Ende der Finanzplanungsperiode – d.h. also erstmals mit dem Voranschlag 2015 – die Vorgaben des Finanzleitbildes wieder zu erfüllen. Im Wesentlichen bedeutet dies eine mindestens ausgeglichene Laufende Rechnung sowie ein Aufwandwachstum, welches nicht höher liegt als die Entwicklung der Ertragsseite. Des Weiteren vertritt die Regierung die Ansicht, dass diese Zielsetzung durch eine Reduktion der Ausgabenseite zu erreichen ist, da es v.a. auch die Ausgabenseite des Landeshaushalts war, welche in den vergangenen Jahren überproportional angewachsen ist. Der Prozess soll ertragsseitig dadurch unterstützt werden, dass die Regierung sowohl für alle Wirtschaftsbranchen ideale und konkurrenzfähige Rahmenbedingungen schafft, was beispielsweise mit dem Projekt „Fondsplatz Liechtenstein 2011“, der Vorlage einer modernen Steuergesetzgebung oder mit einem neuen Geldspielgesetz erfolgt. Der Landtag hat diese Stossrichtung in seiner Sitzung vom November 2009 mehrheitlich bestätigt.

Die Zielsetzung der Ausgabenreduktion um CHF 160 Mio. hat die Regierung wie folgt auf die vier Hauptausgabenbereiche aufgeteilt:

Personalaufwand	CHF 15 Mio.
Sachaufwand	CHF 15 Mio.
Finanzzuweisungen an die Gemeinden	CHF 50 Mio.
Laufende und investive Beiträge	CHF 80 Mio.

Im Bereich der Personal- und Sachaufwendungen gilt es, die heutige Aufgabenpalette im Verwaltungs- und Bildungsbereich zu analysieren und zu definieren, welche Aufgaben inskünftig nicht mehr, in reduziertem Masse, auf effizientere Weise, in veränderter Qualität, usw. wahrgenommen werden sollen.

Was die Finanzzuweisungen an die Gemeinden anbelangt, so besteht die Herausforderung vor allem darin, ein ausgewogenes Paket an Massnahmen zu schnüren, welches einerseits auf die Heterogenität der Gemeindestrukturen

Rücksicht nimmt und dennoch die Gemeinden gleichmässig am Reduktionsziel beteiligt. Es kann durchaus festgehalten werden, dass die Gemeinden wie das Land auch in den vergangenen Jahren von ergiebigen Steuererträgen profitieren konnten. Wenn sich diese Situation nun nachhaltig und negativ verändert, so ist es unabdingbar, das Finanzierungsverhältnis zwischen beiden Staatsebenen neu zu definieren. Dies im Wissen um die Tatsache, dass erst vor wenigen Jahren die Finanzaufweisungen an die Gemeinden neu geordnet wurden. Nur ein nachhaltig intakter Landeshaushalt wird inskünftig in der Lage sein, die für die kommunale Aufgabenerfüllung notwendigen Mittel – sofern eigene Steuereinnahmen dazu nicht ausreichen – zur Verfügung zu stellen.

Den grössten und wachstumsintensivsten Bereich stellen die laufenden und investiven Transferleistungen des Landes an Private, Institutionen, an öffentliche Unternehmen sowie an das Ausland dar. Sie sind für das laufende Jahr mit rund CHF 450 Mio. veranschlagt. Die Regierung zeigt in ihrem Bericht auf, dass es in dieser Ausgabenkategorie eine Reihe von Positionen gibt, bei welchen ohne fundamentale Einschnitte in die Aufgabenerfüllung keinerlei Handlungsspielraum besteht. Als Beispiel kann der Mitgliedsbeitrag an die UNO angeführt werden. Solange Liechtenstein dieser multilateralen Organisation angehört, sind die entsprechenden Pflichtbeiträge zu leisten, ansonsten müsste die Mitgliedschaft aufgekündigt werden. Kein Handlungsspielraum besteht nach Einschätzung der Regierung bei Positionen mit einem Volumen von rund CHF 40 Mio. Kein Reduktionsziel definiert die Regierung bei Ausgabenposten von insgesamt CHF 86 Mio. im laufenden Jahr, weil es sich dabei beispielsweise um Leistungen an die schwächsten Glieder der Gesellschaft handelt (z.B. Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen) oder aus anderen definierten Gründen. Somit ist das Reduktionsziel von CHF 80 Mio. für den Beitragsbereich aus den restlichen Positionen, welche im 2010 mit rund CHF 300 Mio. veranschlagt sind, zu erreichen.

Die Analyse der Regierung hat ergeben, dass eine Reduktion dieser Beitragsleistungen um CHF 80 Mio. nur dann erreicht werden kann, wenn die sehr grossen Ausgabenposten einen relevanten Beitrag dazu leisten. Darauf basierend hat sie die folgende Reduktionszielsetzung definiert:

Krankenversicherungsbereich	CHF	23.0 Mio.
AHV-Staatsbeitrag	CHF	15.0 Mio.

<i>NBU-Staatsbeitrag</i>	<i>CHF</i>	<i>12.5 Mio.</i>
<i>Internationale humanitäre Zusammenarbeit (IHZ)</i>	<i>CHF</i>	<i>8.2 Mio.</i>
<i>Übrige Beitragsbereiche</i>	<i>CHF</i>	<i>21.3 Mio.“</i>

3.2 Festlegung eines fixen und indexierten Staatsbeitrages an die AHV

Gemäss Bericht und Antrag zur Finanzplanung 2011 bis 2015 (Nr. 126/2010) soll der Beitrag des Staates an die Ausgaben der AHV auf CHF 50 Mio. fixiert werden. Würde der Staatsbeitrag bei 20% der Jahresausgaben belassen, würde dieser gemäss versicherungstechnischer Prüfung der LPC Libera AG (LIBERA) per 31. Dezember 2009 im Jahre 2015 rund CHF 65 Mio. (inkl. LSVA-Anteil) betragen. Somit kann mit der indexierten Fixierung auf CHF 50 Mio. das vorgegebene Sparziel erreicht werden. Für die AHV bedeutet diese Fixierung des Staatsbeitrages ab dem Jahre 2015 jedoch Mindereinnahmen in Höhe von CHF 15 Mio. Ohne weitere Massnahmen würden die Ausgaben der AHV im Jahre 2015 bereits CHF 287 Mio. betragen und die Beitragseinnahmen CHF 247 Mio. Somit beträgt der Fehlbetrag ohne weitere Massnahmen im Jahre 2015 für die AHV bereits CHF 40 Mio..

Die Fixierung des Staatsbeitrages auf CHF 50 Mio. ab dem Jahre 2015 wird steigende Mindereinnahmen bei den AHV und somit entsprechende negative Auswirkungen auf den AHV-Fonds zur Folge haben. Es müssen daher Massnahmen beschlossen werden, um diese Mindereinnahmen zumindest teilweise wieder auszugleichen. Folgende Massnahmen werden vorgeschlagen:

- Einführung von versicherungsmathematischen Kürzungssätze beim Rentenvorbezug;
- Anpassung der Renten an den Preisindex anstelle des arithmetischen Mittels des vom Amt für Statistik ermittelten Lohnindexes und des Landesindexes der Konsumentenpreise;

- Einfrieren der Anpassung der Teuerung im Falle des Sinkens des AHV-Fonds unter das Fünffache einer Jahresausgabe.

3.3 Einführung von versicherungsmathematisch berechneten Kürzungssätzen beim Rentenvorbezug

3.3.1 Aktuelle Regelung des Rentenvorbezugs

- In den Jahren 1952 bis 1996 gab es ein starres Rentenalter ohne Möglichkeit eines Rentenvorbezugs.
- Erst im Jahre 1997 wurde der flexible Rentenvorbezug mit einer möglichen Vorbezugsdauer von zwei Jahren eingeführt.
- Im Jahre 2001 erfolgte sodann eine massive Verbesserung des Rentenvorbezugs: Mit Bericht und Antrag vom 4. April 2000 (BUA Nr. 30/2000) wurde dem Landtag der Vorschlag zu dieser Verbesserung zur Behandlung vorgelegt. Es wurde ausgeführt, dass sowohl die Wirtschaft als auch die Arbeitskräfte an einer Verbesserung des Rentenvorbezugs interessiert sind. Die Vorlage sah das heutige Modell eines verbesserten Rentenvorbezugs ausgehend von einer Vorbezugsdauer von vier Jahren (anstelle der bis dahin geltenden Vorbezugsdauer von 2 Jahren) sowie einen günstigeren Kürzungssatz vor. Zwecks Finanzierung des verbesserten Rentenvorbezugs wurde beschlossen, $\frac{2}{3}$ der LSVA-Einnahmen der AHV zukommen zu lassen sowie den damaligen Staatsbeitrag von 18% der Ausgaben auf 20% zu erhöhen.
- Die heute geltende Regelung ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Der Vorbezug der Altersrente ist in Art. 73 AHVG und Art. 87 AHVV geregelt. Das ordentliche Rentenalter liegt für Männer und Frauen bei 64 Jahren. Die Altersrente kann ab dem 60. Altersjahr vorbezogen werden. Es kann auch eine halbe Rente vorbezogen werden. Zudem kann die Rente nicht nur auf einen bestimmten Geburtstag hin abgerufen werden, sondern

auf jeden beliebigen Monat, wobei der Kürzungssatz für jeden Monat des Rentenbeginns zwischen vollendetem 60. und 64. Altersjahr ein anderer ist. Wer eine Rente vor dem ordentlichen Rentenalter bezieht, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezuges eine gekürzte Rente.

Es gelten seit dem 1. Januar 2001 folgende nicht auf versicherungsmathematischen Berechnungen beruhende Kürzungssätze, wobei für Frauen der Jahrgänge 1941 bis inkl. 1951 reduzierte Kürzungssätze zur Anwendung kommen:

- bei Vorbezug um 1 Jahr: 3%
- bei Vorbezug von 2 Jahren: 7%
- bei Vorbezug von 3 Jahren: 11,5%
- bei Vorbezug von 4 Jahren: 16,5%

Die Beitragspflicht an die AHV erlischt mit dem Bezug der Altersrente, dies gilt auch bei einem Vorbezug, wenn mit dem Rentenvorbezug die Erwerbstätigkeit eingestellt wird.

Die heutige Situation in Bezug auf die Inanspruchnahme des Rentenvorbezugs stellt sich wie folgt dar:

51% der Versicherten des Jahrgangs 1940 entschieden sich für einen Vorbezug. Beim Jahrgang 1942 waren es bereits 61%. Aktuell (Jahresbericht 2009) machen 7 von 10 Personen Gebrauch vom Rentenvorbezug. So gingen im Jahre 2009 bei der AHV 1'021 Altersrentenanträge ein. Davon wählten 68% (Vorjahr 61.5%) den Rentenvorbezug. Von den insgesamt 692 neuen VorbezugsrentnerInnen benutzte wiederum jede/jeder Zweite das frühestmögliche Rentenalter von 60 Jahren.

Im Rahmen des bereits ausgeführten Projektes „Sanierung Landeshaushalt“ wurde vorgeschlagen, die festgelegten Kürzungssätze als versicherungsmathematisch berechnete Kürzungssätze auszugestalten. Auch der erwähnte

Expertenbericht des Institutes für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen hält dazu fest: „Die aktuellen Kürzungssätze sind zu mild und entbehren einer sachlichen Grundlage. Es stehen objektive Messmethoden zur Verfügung, um versicherungstechnische Kürzungssätze festzulegen.“

Die von der LIBERA berechneten geschlechtsneutralen versicherungsmathematischen Kürzungssätze stellen sich wie folgt dar :

Vorbezugsdauer	Aktuell	Vorschlag
1 Jahr	3.0%	5.5%
2 Jahre	7.0%	10.6%
3 Jahre	11.5%	15.2%
4 Jahre	16.5%	19.5%

Die neuen Kürzungssätze sollen nach Ablauf der aktuell geltenden Übergangsfrist mit reduzierten Kürzungssätzen für Frauen bis inklusive Jahrgang 1951 (wie bisher) per 1. Januar 2016 Anwendung finden. Es wird daher vorgeschlagen, die neuen Kürzungssätze für Versicherte der Jahrgänge 1951 und jünger (im Wesentlichen also für Personen, die ab dem 1. Januar 2016 in Rente gehen) anzuwenden. Die per 31. Dezember 2015 bereits laufenden Renten bleiben davon unberührt und werden auch nach dem 1. Januar 2016 mit den bisherigen (günstigeren) Kürzungssätzen ausgerichtet.

3.3.2 Finanzielle Auswirkungen

Es liegen keine Erfahrungszahlen vor, ob und in welchem Ausmass sich die neuen Kürzungssätze auf das Rücktrittsverhalten der Versicherten auswirken werden. Aus diesem Grund wurden die finanziellen Auswirkungen der vers-

cherungsmathematischen Kürzungssätze in folgenden zwei Varianten ermittelt:

- Keine Änderung des bisherigen Rücktrittsverhaltens;
- Angepasstes Rücktrittsverhalten, im Sinne von 5% weniger vorzeitigen Pensionierungen.

Im ersten Fall ergibt sich für das Jahr 2016 eine Einsparung für die AHV von CHF 0.24 Mio. während bei angepasstem Rücktrittsverhalten die Einsparung CHF 1.34 Mio. beträgt. Die durchschnittliche Einsparung pro Jahr für den Zeitraum 2016 bis 2035 beträgt im ersten Fall CHF 6.62 Mio. gegenüber CHF 10.26 Mio. im zweiten Fall. In der Variante mit angepasstem Rücktrittsverhalten fallen die Einsparungen höher aus, da die Versicherten später in Pension gehen und die längere Erwerbstätigkeit längere Beitragseinnahmen mit sich bringt. Die folgende Tabelle zeigt die entsprechenden finanziellen Auswirkungen der Regelung des Rentenvorbezugs mit versicherungsmathematischen Kürzungssätzen auf die Ausgaben der AHV auf. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch ein höheres Rücktrittsverhalten denkbar wäre. In diesem Fall hätte dies positive finanzielle Auswirkungen für die AHV.

Auswirkungen der Regelung des Rentenvorbezugs mit versicherungsmathematischen Kürzungssätzen auf die Ausgaben der AHV FL (in Mio. CHF)							
	Ohne Massnahmen, gemäss Gutachten vom 9.7.2010		Versicherungsmathematische Kürzungssätze für Rentenvorbezug ab 1.1.2016		Versicherungsmathematische Kürzungssätze für Rentenvorbezug ab 1.1.2016, zusätzlich angepasstes Rücktrittsverhalten		
Jahr	Ausgaben	Beitrags-einnahmen	Ausgaben	Einsparung	Ausgaben	Beitrags-einnahmen	Einsparung
2009	213.80	208.89	213.80	0.00	213.80	208.89	0.00
2010	226.55	211.67	226.55	0.00	226.55	211.67	0.00
2011	239.51	218.91	239.51	0.00	239.51	218.91	0.00
2012	251.62	226.23	251.62	0.00	251.62	226.23	0.00
2013	263.29	233.52	263.29	0.00	263.29	233.52	0.00
2014	274.98	240.70	274.98	0.00	274.98	240.70	0.00
2015	287.26	247.99	287.26	0.00	287.26	247.99	0.00
2016	299.96	255.16	299.72	0.24	298.91	255.45	1.34
2017	313.62	262.17	312.89	0.74	310.68	262.65	3.42
2018	327.95	269.09	326.69	1.26	323.58	269.69	4.96
2019	343.31	276.05	341.48	1.83	337.85	276.68	6.10
2020	359.47	282.98	357.06	2.42	353.25	283.60	6.87
2021	376.70	289.37	373.65	3.06	369.83	290.01	7.52
2022	394.39	295.58	390.67	3.72	386.85	296.26	8.22
2023	413.00	301.82	408.59	4.41	404.78	302.54	8.94
2024	432.13	307.99	426.99	5.14	423.23	308.74	9.65
2025	452.27	313.89	446.37	5.90	442.67	314.67	10.38
2026	472.81	319.84	466.13	6.68	462.47	320.64	11.14
2027	493.99	325.86	486.50	7.49	482.94	326.68	11.87
2028	515.34	331.82	507.03	8.31	503.63	332.66	12.55
2029	537.12	337.75	527.97	9.15	524.77	338.60	13.20
2030	558.52	344.10	548.54	9.98	545.62	344.93	13.74
2031	579.88	350.52	569.07	10.82	566.44	351.34	14.27
2032	600.41	357.21	588.78	11.63	586.53	358.00	14.67
2033	620.53	364.03	608.10	12.43	606.23	364.81	15.07
2034	639.64	371.18	626.43	13.22	624.94	371.96	15.48
2035	658.20	378.51	644.22	13.98	643.14	379.29	15.84
Summe der Einsparungen über 20 Jahre (2016 - 2035)				132.39			205.23
Durchschnittliche Einsparung pro Jahr (2016 - 2035)				6.62			10.26

Tab. 1: Auswirkungen des Rentenvorbezugs mit versicherungsmathematischen Kürzungssätzen¹

3.3.3 Kürzungssätze in der schweizerischen AHV

Ein Vergleich der Kürzungssätze mit der Schweiz zeigt, dass die liechtensteinerische Lösung sehr attraktiv ausgestaltet wurde. In der Schweiz bestehen keine Vorbezugsregelungen für 20, 36 und 48 Monate, sondern ausschliesslich für 12 und 24 Monate. Die Angaben in Klammern dienen somit lediglich Vergleichszwecken.

¹ Das Gutachten vom 9.7.2010 oben in der Tabelle ausgeführt als „ohne Massnahmen“ ist von einem Staatsbeitrag in Höhe von 20 % der Jahresausgaben ausgegangen.

	Vorbezugsdauer				
	12 Mt.	20 Mt.	24 Mt.	36 Mt.	48 Mt.
Liechtenstein	3.0%	5.7%	7.0%	11.5%	16.5%
Schweiz	6.8%	(11.3%)	13.6%	(20.4%)	(27.2%)
Differenz	3.8%	5.6%	6.6%	8.9%	10.7%

Die Differenz der beiden Leistungsniveaus ist auffallend. Wird zusätzlich noch die in beiden Ländern unterschiedliche Altersgrenze in Betracht gezogen, stellt sich der Vergleich noch einmal deutlicher dar. So beträgt das ordentliche Rentenalter in der Schweiz für Männer 65, in Liechtenstein 64. Ein Mann, der in Liechtenstein mit 63 in Rente geht, muss also eine Kürzung von 3% in Kauf nehmen (Vorbezugsdauer 12 Mt.), während der gleichen Person in der Schweiz die Rente um 13.6% reduziert würde (Vorbezugsdauer 24 Mt.). Die Differenz beträgt also 10.6%-Punkte.

3.4 Anpassung der Renten auf Grundlage des Preisindex

Gemäss Art. 77bis AHVG passt die Regierung die laufenden Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an, indem sie den Rentenindex neu festsetzt. Der Rentenindex ist das arithmetische Mittel des vom Amt für Statistik ermittelten Lohnindex und des Landesindex der Konsumentenpreise. Eine Änderung dieser Zusammensetzung beeinflusst den Verlauf des Rentenindex und damit die Höhe der Mindestrente. Gemäss dem vorliegenden Vorschlag soll der Rentenindex auf den Preisindex begrenzt werden. Dies heisst in der Praxis, dass - sofern die Löhne stärker steigen als die Konsumentenpreise - die Mindestrente beim Teuerungsausgleich weniger stark ansteigt als dies bisher der Fall war. Diese Massnahme vermindert die Erhöhung der Ausgaben der AHV, ohne dass es zu einer Leistungsreduktion im engeren Sinne kommt. Lediglich der Anstieg der Renten wird in Zukunft geringer ausfallen (vorausgesetzt, der Lohnindex liegt über dem Preisindex). Da diese Massnahme unter der Annahme, dass der Lohnindex langfristig über dem Preisindex liegt, einen langfristigen Wirkungs-

zeitraum benötigt, wird deren Einführung bereits auf 1. Januar 2012 vorgesehen.

Die Renten wurden letztmals per 1. Januar 2011 angepasst (um ca. 1.8%). Bei Einführung der genannten Regelung auf den 1. Januar 2012 käme die neue Regelung der Rentenanpassung (entsprechende Teuerung vorausgesetzt) frühestens erstmals per 1. Januar 2013 zur Anwendung. Bei einer angenommenen Preisteuerung von jährlich 1.0% und einer nominalen Lohnentwicklung von jährlich 1.5 % ergibt sich ein Mittelwert von 1.25% jährlich. Nach bisheriger Praxis würden die Renten also per 2013 (nach bisherigem Zweijahresrhythmus) um 2.5% angepasst. Wenn jedoch, wie die Vorlage dies vorsieht, nur die Preisteuerung ausgeglichen und die Nominallohnentwicklung ausgeklammert wird, dann würden die Renten (wenn man den Zweijahresrhythmus beibehalten wollte) per 2013 um 2.0% erhöht. Dies würde zu Einsparungen von CHF 0.66 Mio. im Jahre 2013 und CHF 6.96 Mio. in 2020 führen. Die durchschnittliche Einsparung pro Jahr im Zeitraum 2013-2035 läge bei CHF 14.74 Mio., wobei immer festzuhalten ist, dass die effektiven Einsparungen von der tatsächlichen Teuerungs- und Lohnentwicklung abhängen.

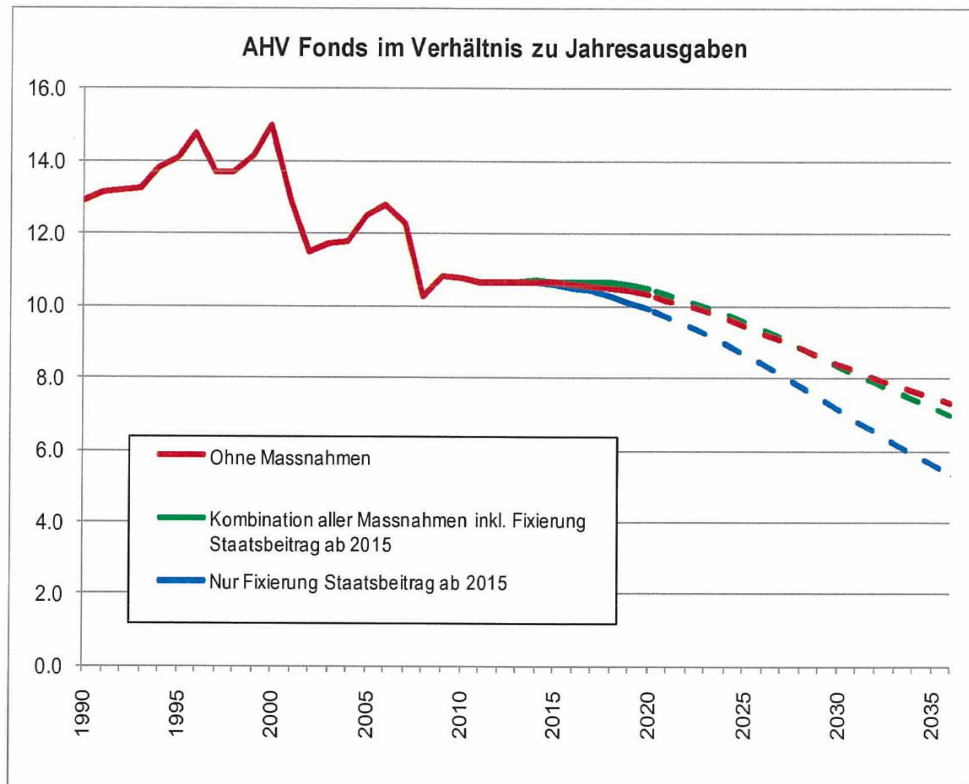
Zudem muss die Regierung nach der neu vorgeschlagenen Regelung eine Anpassung der Renten nur dann vornehmen, wenn der massgebende Landesindex für Konsumentenpreise um mindestens 3% höher liegt als jener, der mit der letzten Rentenanpassung ausgeglichen wurde. Der Regierung steht es jedoch nach wie vor offen, vor Erreichen eines Preisanstiegs von mindestens 3% die Entwicklung des Preisanstiegs ganz oder teilweise auszugleichen.

Allerdings muss die Regierung trotz Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen auf eine Anpassung der Renten verzichten, wenn das Vermögen der AHV am Ende des Jahres vor der diesbezüglichen Beschlussfassung geringer als das Fünffache einer Jahresausgabe war.

3.5 Auswirkungen auf die AHV

Die LIBERA hat auf Grundlage der von ihr durchgeführten versicherungstechnischen Prüfung per 31. Dezember 2009 und unter Zuziehung der Ergebnisse der Studie die Auswirkungen der obigen Massnahmen zur Sanierung des Landeshaushaltes auf die finanzielle Situation der AHV dargelegt. Die aufgrund der Festlegung eines fixen und indexierten Staatsbeitrages ab 2015 resultierenden Mindereinnahmen auf Seiten der AHV, können durch die aufgezeigten, leistungsseitigen Einsparungen nicht kompensiert werden. Die versicherungsmathematischen Kürzungssätze und die Anpassung der Renten an den Preis-Index führen, betrachtet über eine Zeitperiode bis ins Jahre 2035 zu einer durchschnittlichen jährlichen Einsparung für die AHV von rund CHF 23 Mio. Die Neudefinition des Staatsbeitrages hingegen verursacht für dieselbe Zeitperiode für die AHV im Durchschnitt Mindereinnahmen von CHF 41 Mio. Hierdurch erhöht sich der Druck auf den AHV-Fonds. Es wird deutlich, dass das langfristige Finanzierungsziel der AHV durch weitere Massnahmen gesichert werden muss.

Der AHV-Fonds im Verhältnis zu den Jahresausgaben wird sich gemäss Berechnungen wie folgt entwickeln: Die rote Kurve stellt dabei die gegenwärtige Prognose ohne Änderungen dar. Die blaue Kurve zeigt die Entwicklung auf Grund der Neudefinition des Staatsbeitrages während die grüne Kurve die Entwicklung darstellt, wenn zusätzlich zur Fixierung des Staatsbeitrages die in diesem Kapitel beschriebenen Massnahmen eingeführt werden.



Grafik 3: AHV-Fonds im Verhältnis zu Jahresausgaben

4. FINANZIELLE SICHERUNG DER AHV

4.1 Allgemeines

Gemäss den Ergebnissen der Studie des Institutes für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen reichen die Ressourcen gemäss dem verwendeten AHV-Trendszenario aus, die erwarteten Verpflichtungen im Zusammenhang mit der finanziellen Existenzsicherung der Altersrentnerinnen und Altersrentnern bis zum Jahre 2040 zu erfüllen. Die Gutachter attestieren dem Alterssicherungssystem jedoch auch in Liechtenstein mangelnde Nachhaltigkeit. Bereits vor dem geplanten Sanierungspaket für den Landeshaushalt erachteten die Gutachter ein Entlastungsprogramm im Umfang von wenigstens CHF 35 Mio. pro Jahr (in Löhnen und Preisen des Jahres 2006) für die Zeit-

spanne 2030 bis 2040 für erforderlich, damit die AHV-Reserven gemäss AHV-Trendszenario konstant bleiben. Nachdem infolge der obigen Ausführungen der Staatsbeitrag auf heutigem Niveau eingefroren werden soll und damit zukünftig nicht mehr wachsen wird, wird das Entlastungsprogramm für eine langfristige finanzielle Sicherung der AHV entsprechend aufzustocken sein. Gemäss dem alten Art. 12 Abs. 3 des Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetzes (AHVG) hat die von der AHV beauftragte LIBERA am 9. Juli 2010 das geforderte Gutachten über die versicherungstechnische Prüfung per 31. Dezember 2009 erstellt. Die von der Arbeitsgruppe auf Grundlage der Studie des Institutes für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen vorgeschlagenen Massnahmen wurden mit diesem aktuellen Gutachten der LIBERA abgestimmt.

Die oben genannte Arbeitsgruppe hat in ihrem Zwischenbericht (dieser wurde vor dem Projekt zur Sanierung des Landeshaushaltes erstellt) an die Regierung folgende Punkte als essentiell festgehalten:

- Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV sind aufgrund des in der Studie aufgezeigten Handlungsbedarfes zu treffen.
- Die finanzielle Situation der AHV ist mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.
- Zur langfristigen Sicherung der AHV sollen breit diversifizierte Massnahmen in einem ausgewogenen Bündel getroffen werden, wobei sich die Ausgewogenheit in erster Linie auf eine Lastenverteilung der involvierten Beitrags- und Empfängergruppen zu beziehen hat. Das Massnahmenbündel soll aus kurz- und langfristig wirksam werdenden Massnahmen bestehen.

Dabei wurden für die erste Prioritätsstufe, die möglichst rasch und als Gesamtpaket durchgeführt werden sollte, folgende Massnahmen vorgeschlagen:

- a) Anhebung der Beitragssätze der Versicherten und Arbeitgebenden
- b) Erhöhung der Kürzungssätze beim Rentenvorbezug
- c) Verringerung der mittleren Zielrente (entspricht gegenwärtig der durchschnittlichen Rentenhöhe)
- d) Anpassung des Automatismus bei teuerungsbedingter Rentenanpassung
- e) Kürzung des Weihnachtsgeldes.

ad a) Auf diesen Vorschlag wird in Kapitel 4.2 näher eingegangen.

ad b) Diesbezüglich sei auf die Ausführungen in Kap. 3 zur Sanierung des Landeshaushaltes verwiesen. Diese Massnahme wird benötigt, um die aufgrund der Neudefinition des Staatsbeitrages resultierenden Mindereinnahmen teilweise zu kompensieren.

ad c) Eine gerechte und richtige mittlere Zielrente lässt sich kaum ermitteln. In Anbetracht der Komplexität des bestehenden Rentensystems würde die Festlegung der mittleren Zielrente mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer Verschlechterung der niederen AHV-Renten führen. Zudem kann nicht festgestellt werden, wie viele Personen nach wie vor nur eine Rente der ersten Säule beziehen und damit auf diese und deren Höhe angewiesen sind. Es wurde daher bewusst von dieser Massnahme Abstand genommen.

ad d) Siehe Ausführungen zu b)

ad e) Zu dieser Massnahme werden in Kap. 4.3 detaillierte Ausführungen gemacht.

4.2 Anhebung der Beitragssätze der Versicherten und Arbeitgebenden

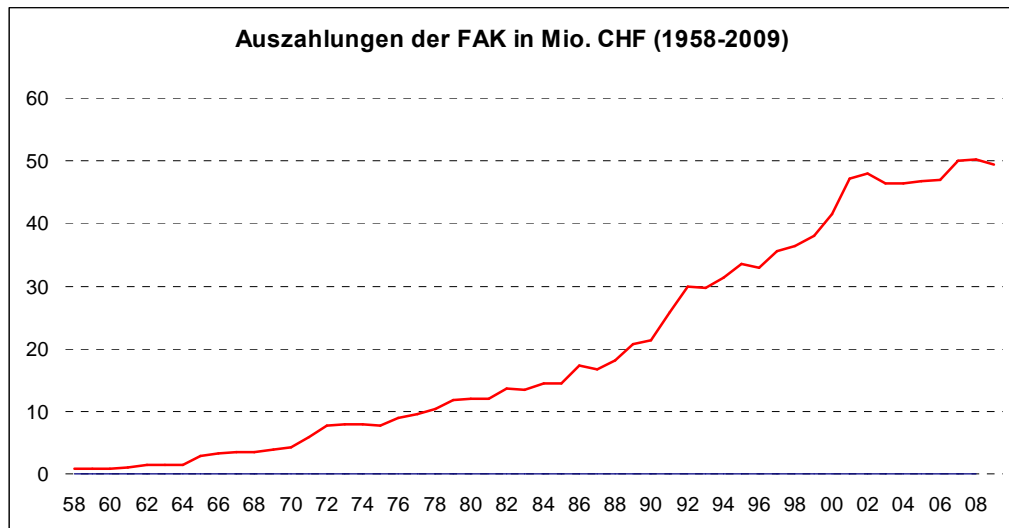
Die Beitragssätze an die AHV-IV-FAK stellen sich derzeit wie folgt dar:

	Arbeitgebende	Arbeitnehmende	Total
AHV	3.8%	3.8%	7.6%
IV	0.75%	0.75%	1.5%
FAK	2.1%	0%	2.1%
Verwaltungskosten	0.4032%	0%	0.4032%
Total	7.0532%	4.55%	11.6032%

In Anbetracht, dass auf die Bevölkerung auf Grund des Spardrucks der Regierung zwischenzeitlich in anderen Bereichen eine Erhöhung der Beiträge zukommt (Krankenkassenprämien, Arbeitslosenversicherungsbeitrag, Nichtberufsunfallversicherung) wird vorgeschlagen, den Beitragssatz in der AHV nur für Arbeitgebende und für Selbständigerwerbende sowie für Nichterwerbstätige zu erhöhen. Im Gegenzug soll der Beitrag an die Familienausgleichskasse (FAK), der wiederum die Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen betrifft, im selben Ausmass gesenkt werden.

Das Fondsvermögen der Familienausgleichskasse beläuft sich auf rund CHF 106 Mio.. Das Verhältnis Fonds zu Jahresausgaben beträgt 1 : 2.16.

Die Ausgaben der FAK haben sich seit dem Jahre 1958 wie folgt entwickelt:



Grafik 4: Auszahlungen FAK

Die Ausgaben haben sich ungefähr seit dem Jahre 2001 stabilisiert. Eine Senkung des Beitragssatzes ist daher aus heutiger Sicht vertretbar.

Aus der Anhebung des Beitragssatzes resultieren für die AHV Mehreinnahmen bis zum Jahr 2035 von ungefähr CHF 3.2 Mio. (im Jahre 2015) bis CHF 5 Mio. (im Jahre 2035). Die Senkung des Beitragssatzes der FAK bewirkt Mindereinnahmen für die FAK in der gleichen Grössenordnung.

Die aufgezeigten leistungsseitigen Massnahmen (Rentenvorbezug mit versicherungsmathematischen Kürzungssätzen, Anpassung der Renten an den Preis-Index, Anhebung Beitragssatz) reichen nicht aus, um die Mindereinnahmen aus der Neudefinition des Staatsbeitrages betragsmässig auszugleichen. Dies wird durch die folgende Tabelle verdeutlicht:

	Veränderungen durch Massnahmen gemäss Ausgangsszenario		Anhebung Beitragssatz auf 7.7%	
Jahr	leistungsseitige Einsparung	Mindereinnahmen Staatsbeitrag	Mehreinnahmen Beiträge	Netto-Veränderung
2009	0.00	0.00	0.00	0.00
2010	0.00	0.00	0.00	0.00
2011	0.00	0.00	0.00	0.00
2012	0.00	0.00	0.00	0.00
2013	0.66	-0.13	0.00	0.53
2014	1.34	-0.27	0.00	1.07
2015	2.12	-14.60	3.26	-9.22
2016	4.25	-16.71	3.36	-9.10
2017	7.22	-19.01	3.46	-8.34
2018	9.68	-21.44	3.55	-8.21
2019	11.85	-24.07	3.64	-8.58
2020	13.71	-26.86	3.73	-9.41
2021	15.60	-29.85	3.82	-10.44
2022	17.56	-32.93	3.90	-11.47
2023	19.71	-36.20	3.98	-12.51
2024	21.88	-39.56	4.06	-13.61
2025	24.26	-43.12	4.14	-14.71
2026	26.70	-46.75	4.22	-15.83
2027	29.29	-50.51	4.30	-16.92
2028	31.87	-54.30	4.38	-18.05
2029	34.60	-58.16	4.46	-19.11
2030	37.23	-61.95	4.54	-20.18
2031	40.01	-65.73	4.62	-21.10
2032	42.67	-69.33	4.71	-21.96
2033	45.44	-72.85	4.80	-22.60
2034	48.21	-76.16	4.89	-23.05
2035	51.03	-79.35	4.99	-23.33
Netto-Veränderung Total (2013 - 2035)				-316.14
Durchschnittlich pro Jahr (2013 - 2035)				-13.75

Tab. 2: Auswirkungen Anhebung Beitragssatz auf 7.7 %

Die versicherungsmathematischen Kürzungssätze des Rentenvorbezugs, die Anpassung der Renten an den Preis-Index und die Anhebung des Beitragssatz-

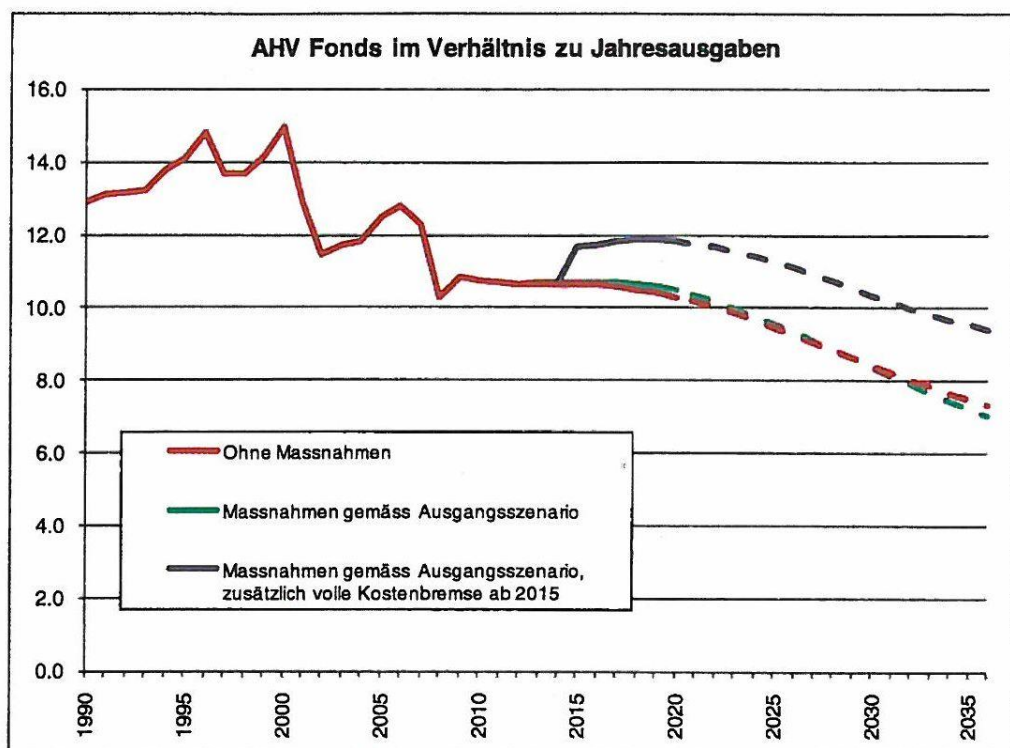
zes für Arbeitgebende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige führen über eine Zeitperiode bis ins Jahr 2035 unter Zugrundlegung der Definition des Staatsbeitrages zu einer durchschnittlichen jährlichen Nettoveränderung für die AHV von rund CHF -13.75 Mio..

4.3 Verwendung des Weihnachtsgeldes als „Ausgabenbremse“

Wie bereits ausgeführt, wurde von der Arbeitsgruppe im Rahmen des Projektes zur finanziellen Zukunftssicherung der AHV vorgeschlagen, die Ausrichtung der den Rentnerinnen und Rentnern im Dezember als Weihnachtsgeld bezahlte 13. Monatsrente von der Leistungsfähigkeit des AHV-Fonds abhängig zu machen. Die heutigen Leistungen der AHV sind derzeit völlig unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der AHV. Mit der Einführung einer Ausgabenbremse kann einer ungünstigen demographischen Entwicklung Rechnung getragen werden. Mit der vorgeschlagenen Massnahme wird sichergestellt, dass zwar in einem ersten Schritt bei Umsatzdefiziten der AHV-Fonds einspringt, dieser jedoch als wichtiger Beitragszahler erhalten werden kann und damit nicht auf Dauer geschwächt wird. Dabei war zu prüfen, ob das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe als aussagekräftiger Wert definiert werden kann. Versicherungsmathematisch wurde folgender Mechanismus für eine Ausgabenbremse vorgeschlagen:

- Sinkt das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe unter den Wert von 10, kommt im Folgejahr nur 50% der Dezemberrente als 13. Rente (Weihnachtsgeld) zur Auszahlung.
- Sinkt das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe unter den Wert von 9, kommt im Folgejahr keine 13. Rente zur Auszahlung.
- Die jeweiligen Massnahmen bleiben in Kraft, bis die Schwellenwerte wieder überschritten werden.

Im Modell ergibt sich durch diese Ausgabenbremse in Kombination mit den weiteren aufgezeigten Massnahmen eine deutlich günstigere Entwicklung des Verhältnisses des AHV-Fonds zur Jahresausgabe. Allerdings hängt das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe stark von der tatsächlich erzielten Rendite ab. Deshalb wird die in der folgenden Graphik dargestellte Entwicklung des Verhältnisses AHV-Fonds – Jahresausgaben viel unruhiger verlaufen als im Modell angenommen. Dies wirkt sich jedoch massgebend auf den skizzierten Mechanismus der Ausgabenbremse aus.



Grafik 5: AHV-Fonds im Verhältnis zu Jahresausgaben (mit Kostenbremse)

Aus der Grafik wird ersichtlich, dass das Verhältnis des AHV-Fonds zu Jahresausgaben trotz Einführung einer Kostenbremse langfristig nicht auf hohem Niveau zu stabilisieren ist. Die Einführung einer derartigen Kostenbremse bewirkt zwar einen deutlich positiveren Verlauf der Entwicklung des AHV-Fonds, der von der demographischen Entwicklung abhängige, negative Trend des

Verhältnisses des AHV-Fonds zu den Jahresausgaben kann jedoch langfristige nicht aufgehalten werden. Des Weiteren wird, wie die Grafik aufzeigt, die Fondsentwicklung nicht geglättet, sondern unruhig verlaufen. Dies erschwert die Planungssicherheit für die Rentnerinnen und Rentner wie auch für die AHV.

Diese Massnahme wird derzeit daher nicht näher in Betracht gezogen. Vielmehr soll die Entwicklung der vorgeschlagenen Massnahmen abgewartet werden.

4.4 Einsetzung eines Monitoring-Gremiums unter Vorsitz der AHV

Mit Einführung der Bestimmungen des ÖUSG wurde die Regelung des ehemaligen Art. 12 Abs. 3 AHVG, wonach alle fünf Jahre ein versicherungsmathematisches Gutachten zu erstellen war, aufgehoben. Die Aufsicht über die AHV-IV-FAK-Anstalten kommt nunmehr der Regierung als Eignervertreterin der Anstalten zu. Im Zuge der Erarbeitung der vorliegenden Ergebnisse ist klar und deutlich die Wichtigkeit zu Tage getreten, in Zukunft ein Fachgremium einzusetzen, das ein regelmässiges Monitoring der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der AHV durchführt und entsprechende Handlungsempfehlungen an die Regierung abgibt.

Zur Überprüfung der getroffenen Massnahmen sowie zur periodischen Erstellung von Entwicklungsprognosen der finanziellen Situation der liechtensteinischen AHV wird daher vorgeschlagen, ein ständiges Gremium mit folgenden Mitgliedern zu bilden:

- Vertreter der AHV-Anstalt
- Ressort Soziales
- Ressort Finanzen
- Amt für Statistik

- Externer Experte (Versicherungsmathematiker).

Eine Besetzung dieses Gremiums aus Fachleuten der verschiedenen betroffenen Bereiche ist in Anbetracht der Aufgaben des Gremiums dringend geboten. Ein ins Gremium eingebundener Versicherungsmathematiker soll einerseits die erzielte Wirkung der bereits getroffenen Massnahmen darstellen und andererseits die langjährige Extrapolation vornehmen. Da alle diese Berechnungen nur auf Grundlage eines ausreichenden Datenmaterials getroffen werden können, wird zudem vorgeschlagen, auch das Amt für Statistik in das Gremium einzubinden.

Das Gremium soll die Aufgabe haben, im Abstand von höchstens fünf Jahren die langfristige finanzielle Entwicklung der liechtensteinischen AHV darzustellen und die Wirkung von getroffenen Massnahmen zu bewerten. Zielsetzung ist es, einerseits weiteren Handlungsbedarf zu erkennen und andererseits zu evaluieren, ob die von den bereits getroffenen Massnahmen erwarteten Auswirkungen in Bezug auf kurz- und langfristige finanzielle Konsequenzen sowie die technische Umsetzbarkeit eingetroffen sind oder aus welchen Gründen dies nicht der Fall war, um daraus Schlüsse für neue Massnahmen ziehen zu können.

Zudem wird es notwendig sein, dass – aufbauend auf dem Berechnungsmodell des Instituts für Versicherungswirtschaft oder einem anderen geeigneten Berechnungsmodell - ein System implementiert wird, welches einerseits die aktuellen relevanten Vergangenheitsdaten aufnimmt und andererseits die neuesten Erkenntnisse bezüglich zukünftiger Entwicklung der relevanten Parameter (AHV-Daten, Wirtschaft, usw.) einfliessen lässt. Dem einzusetzenden Gremium soll auch die Betreuung dieses Systems an die Hand gegeben werden.

Das Monitoring-Gremium soll im Rahmen der Eignerstrategie der Regierung geregelt werden.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

5.1 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des AHVG

Zu Art. 25^{bis} – Höhe des Vermögens

Im Verlauf der Zeit gab es mehrere Regelungen, welche eine bestimmte Zielgrösse des AHV-Fonds definierten. 1969 wurde verlangt, dass der Fonds während eines 20-jährigen Finanzierungsabschnittes im Durchschnitt mindestens das Zehnfache einer Jahresausgabe zu betragen hat und in keinem Jahr unter den achtfachen Betrag der Jahresausgabe sinken darf. 1973 wurde festgeschrieben, dass der Fonds mindestens das Fünffache und höchstens das Zehnfache einer Jahresausgabe zu betragen hat. 1982 wurde die heutige Regelung von Art. 25^{bis} eingeführt, wonach das Vermögen der Anstalt mindestens das Fünffache einer Jahresausgabe betragen soll. Es handelt sich hierbei aber lediglich um eine „Soll-Bestimmung“ bzw. um einen „Programm-Artikel“ ohne bindende Wirkung. Art. 25^{bis} muss mit der neu vorgeschlagenen Regelung von Art. 77^{bis} nicht zwingend entfallen. Es erscheint jedoch sinnvoller, im Hinblick auf die neu eingeführte „zwingende Ausgabenbremse“ auf eine parallele „Sollvorschrift“ zu verzichten.

Zu Art. 39

In Art. 39 Abs. 1 werden die Beiträge der Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANOBAG) geregelt. Diese Bestimmung kommt zur Anwendung, wenn der Arbeitgeber seinen Sitz im Ausland, jedoch weder in der Schweiz noch in einem EWR-Staat hat. Der insgesamt vom ANOBAG an die Alters- und Hinterlassenenversicherung geschuldete Beitragssatz wird von 7.6 % um 0.1 % auf 7.7 % des massgebenden Lohnes erhöht. Im Abs. 2 wird die

Möglichkeit vorgesehen, dass für den ANOBAG wie für jeden anderen Arbeitnehmer abgerechnet wird. Dann gilt neu für den Arbeitgeber ein Beitragssatz von 3.9 % des massgebenden Lohnes.

Zu Art. 41

In Art. 41 Abs. 1 wird der Beitragssatz von 7.6 % um 0.1 % auf 7.7 % des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit erhöht. Für die so genannte sinkende Beitragsskala muss der Beitragsansatz von 3.8 % um 0.1 % auf 3.9 % erhöht werden, damit der selbständig Erwerbende unter Berücksichtigung der Reduktion des Beitragssatzes an die Familienausgleichskasse um 0.1 % insgesamt gleichviel bezahlt. In Abs. 2 ergibt sich eine Erhöhung des Mindestbeitrages von 228 um 3 auf 231 Franken im Jahr. Wird der Mindestbeitrag umgerechnet auf ein Erwerbseinkommen, so resultieren 3 000 Franken pro Jahr, da die 231 Franken durch den Beitragssatz von 7.7 % zu teilen und anschliessend mit 100 zu multiplizieren sind (vgl. Art. 63quinquies). Im individuellen Konto, das für jede obligatorisch versicherte Person geführt wird, sind bei der Bezahlung des Mindestbeitrages eine Einkommensgutschrift von 3 000 Franken einzutragen. Ein Einkommen ist deshalb einzutragen, weil dies eine wichtige Komponente für die Berechnung der Rente ist.

Zu Art. 43

Gleich wie bei den selbständig Erwerbenden beträgt auch bei den Nichterwerbstätigen der Mindestbeitrag neu 231 Franken anstatt wie bisher 228 Franken. Der Höchstbeitrag wird von 7 600 um 100 Franken auf 7 700 Franken erhöht. Der Mindestbeitrag, der neu 231 Franken beträgt, gilt auch für nicht erwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Personen und nicht erwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden. Sofern die Regierung für weitere Gruppen von Nichterwerbstätigen die Entrichtung höherer Beiträge als diejenigen des Mindestbeitrages als unzumutbar erachtet, ist auch für eine solche Perso-

nengruppen der Mindestbeitrag von 231 Franken zu beachten. In Abs. 2 wird der Mindestbeitrag für Personen in Ausbildung geregelt und neu auch auf 231 Franken festgelegt. In Abs. 3 wird der Spezialfall von Personen, die der Rentensteuer gemäss dem Steuergesetz unterstehen oder die aufgrund früheren Rechts Steuerabmachungen getroffen haben, normiert. Diese haben neu maximal einen Betrag 7 700 Franken anstatt wie bisher von 7 600 Franken an die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu bezahlen.

Zu Art. 48

Der Arbeitgeberbeitrag für einen beitragspflichtigen Arbeitgeber, der in Art. 48 geregelt wird, ist von 3.8 % um 0.1 % auf 3.9 % zu erhöhen.

Zu Art. 50 – Höhe des Staatsbeitrages und Anpassung an die Preisentwicklung

In Abs. 1 wird anstelle eines Staatsbeitrags in Relation zu den Ausgaben der AHV (bisherige Regelung) der Staatsbeitrag neu ab 2015 als Basiswert festgelegt. Gleichzeitig wird der Staat ab Inkrafttreten der Gesetzesrevision verpflichtet, den Betrag auf Beginn eines jeden Kalenderjahres der Preisentwicklung anzupassen.

In Abs. 2 wird der Basiswert (gemäss den Übergangsbestimmungen ab 2015) mit CHF 50 Mio. festgesetzt und einem Indexstand zugewiesen. Um allzu grosse Zufälligkeiten zu vermeiden, wird ein Durchschnittswert herangezogen (Januar bis Juni). Die Ermittlung soll so erfolgen, dass rechtzeitig für den Budgetprozess des Folgejahres der genaue Staatsbeitrag feststeht. Die erste Anpassung an die Preisentwicklung wird somit auf den 1. Januar 2016 erfolgen (sofern der Landesindex der Konsumentenpreise im Schnitt der Monate Januar bis Juni 2015 höher ist als im Schnitt der Monate Januar bis Juni 2014).

In Abs. 3 werden die Zahlungsmodalitäten festgelegt. Angesichts der Höhe des Betrages und der Tatsache, dass die Renten anfangs Monat ausbezahlt wer-

den, ist die Weiterführung der bisherigen Praxis vorgesehen, wonach eine monatliche Vorauszahlung erfolgte.

Die Einführung der neuen Regelung soll erst 2015 wirksam werden (vgl. Inkrafttreten). Damit wird in Kauf genommen, dass der Staatsbeitrag bis 2014 weiterhin ansteigt, jedoch ab 2015 auf CHF 50 Mio. zurückgeht und anschliessend nur noch im Rahmen der Teuerung eine Steigerung erfährt.

Zu Art. 63quinquies

Wie bereits bei der Erläuterung des Art. 41 erwähnt, sind im individuellen Konto Einkommensgutschriften einzutragen. Deshalb sind die Beiträge von nicht erwerbstätigen Personen aus Versicherungszeiten ohne Erwerbstätigkeit mit dem Faktor 100 zu vervielfachen und anschliessend durch den Beitragsatz von 7.7 % - anstatt wie bisher von 7.6 % - zu teilen. Beim Höchstbetrag von 7 700 Franken resultiert eine Einkommensgutschrift von 100'000 Franken; beim Mindestbeitrag ergibt sich – wie bereits erwähnt – ein Einkommen von 3 000 Franken.

Zu Art. 68 – Mindestrente

Die bisherige Regelung von Art. 68 enthält 3 Absätze. Neu wird die Einführung eines Abs. 4 vorgeschlagen. Hier soll der effektive Betrag der Mindestrente fixiert werden.

Die Mindestrente ist ein zentraler Eckwert. Von der Mindestrente leitet sich die Rentenformel von Art. 68 ab. Sie ist ausserdem der bestimmende Eckwert für viele andere Leistungen und Regelungen und hat entsprechende Wirkungen im AHVG, IVG, ELG und auch in weiteren, nicht von den AHV-IV-FAK-Anstalten betreuten Rechtsbereichen (so bspw. in der 2. Säule). Im Hinblick auf grösstmögliche Transparenz und v.a. auch im Hinblick auf die neue Regelung der Teuerungsanpassung von Art. 77 (welcher der Regierung grösseren Spielraum als bisher einräumt) und Art. 77^{bis} drängt es sich auf, die Mindest-

rente (den aktuellen Betrag) im Zuge dieser Rechtsänderung neuerlich im Gesetz festzuhalten (wie bereits vor 30 Jahren, vgl. Art. 68 i.d.F. von LGBI. 1980 Nr. 7). Die künftige Anpassung an die Teuerung liegt dann wieder (mit gewissen Vorbehalten, die in Art. 77 und 77^{bis} umschrieben sind) wie nach aktuellem Recht in der Kompetenz der Regierung.

Zu Art. 73 - Flexibles Rentenalter

Der Vorbezug der Altersrente wurde 1997 eingeführt, damals waren die Vorbezugskürzungssätze nach versicherungsmathematischen Kriterien gemäss damaligen Erkenntnissen und der damaligen Lebenserwartung bestimmt. 2001 wurde der Rentenvorbezug attraktiver ausgestaltet. Die Kürzungssätze wurden reduziert und vorteilhaft ausgestaltet. Wie in den allgemeinen Erläuterungen ausgeführt, werden nun wieder Vorbezugskürzungssätze vorgeschlagen, die sich an versicherungsmathematischen Kriterien orientieren. Im Zuge der seither eingetretenen Entwicklung (insbesondere der gestiegenen Lebenserwartung) sind die Kürzungssätze im Vergleich zu jenen von 1997 allerdings immer noch moderat.

Die übrigen Regelungen von Art. 73 bleiben unverändert (so auch die Möglichkeit des Vorbezugs ab Alter 60 auf jeden Monat hin). Im Gesetz selbst werden wie bisher die Eckwerte der Kürzungssätze geregelt (Vorbezug ab dem 60., 61., 62. und 63. Altersjahr). Die Kürzungssätze für die Monate zwischen diesen Altersjahren bestimmt die Regierung wie bis anhin innerhalb der im Gesetz festgelegten Werte.

Die Einführung der neuen Regelung ist mit einer Übergangsfrist versehen (vgl. Übergangsrecht).

Zu Art. 77 – Grundsätze der Rentenanpassung

Der bisherige Art. 77 betrifft eine aufgehobene Regelung. Sie kann neu mit den Grundsätzen der Rentenanpassung (bisher in Art. 77^{bis}) gefüllt werden.

Der neu vorgeschlagene Art. 77 ist also im Vergleich zum bisherigen Art. 77^{bis} zu sehen.

In Abs. 1 wird festgehalten, dass die Renten neu nur noch an die Preisentwicklung angepasst werden. Bisher erfolgte die Rentenanpassung aufgrund eines Mischindex, der einerseits die Nominallohn-Entwicklung sowie den Anstieg der Konsumentenpreise berücksichtigte (eine gewisse Flexibilität hatte die Regierung bis anhin insofern, dass sie je nach der finanziellen Lage der AHV Antrag auf Änderung des Verhältnisses zwischen den beiden Indexwerten für den Lohn einerseits und dem Konsumentenpreis andererseits beantragen konnte). Der bisherige Mischindex wird, wie in den allgemeinen Ausführungen erläutert, als nicht mehr zeitgemäss angesehen. Im Unterschied zur bisherigen Regelung wird auch nicht mehr daran festgehalten, dass eine Anpassung als Regelfall alle 2 Jahre erfolgen soll (auch hier hatte die Regierung bisher schon Spielraum, indem sie bei einem geringfügigen Anstieg der Konsumentenpreise die Anpassung aufschieben oder bei einem stärkeren Anstieg die Anpassung vorziehen konnte). Abs. 1 hält allerdings eine Verpflichtung der Regierung zur Rentenanpassung und somit eine Garantie für die Rentnerinnen und Rentner fest, wenn seit der letzten Rentenerhöhung der Landesindex für Konsumentenpreise um mehr als 3% angestiegen ist (sofern die Reserven der AHV mindestens 5 Jahresausgaben betragen). Spätestens dann, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung um 3% angestiegen ist, hat die Regierung die Renten auf den folgenden 1. Januar anzupassen. Auch hier werden wie bei der Anpassung des Staatsbeitrags an die AHV die ersten sechs Monate des laufenden Jahres beobachtet, um die Teuerung rechtzeitig in den Budgetprozess einfließen zu lassen. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, dass im Gesetz selbst (in Art. 77) festgelegt wird, bis zum welchem Stand die Teuerung bei Inkrafttreten des neuen Rechts als ausgeglichen gilt. Die letzte Teuerungsanpassung erfolgte durch Verordnung vom 30. November 2010 (LGBl. 2010 Nr. 382). Dabei wurde die Mindestrente per 1. Januar 2011 auf CHF 1'160

festgesetzt. Dies entsprach einem Rentenindex von 210.9 Punkten (ausgehend von der per 1980 festgesetzten Mindestrente von CHF 550, Art. 68 AHVG i.d.F.v. LGBI. 1980 Nr. 7, vgl. auch die Übergangsbestimmungen zu LGBI. 1980 Nr. 7). Dieser Rentenindex von 210.9 Punkten bei der jüngsten Teuerungsanpassung war bei der von der Regierung erlassenen Teuerungsanpassungsverordnung der Mittelwert aus 194.0 Punkten für den Preisindex von 104.8 (Dezember 2005 = 100) und 227.8 Punkten für den Nominallohnindex von 2287 (Juni 1939 = 100). Somit ist mit der Rente von CHF 1'160 die Preisteuerung bis zu einem Stand von 104.8 Punkten (Dezember 2005 = 100) ausgeglichen.

Abs. 2 gibt der Regierung die Möglichkeit, die Teuerung durch Anpassung der Renten ganz oder teilweise auszugleichen, wenn der Grenzwert von 3% nicht erreicht ist.

Abs. 3 enthält wie im bisherigen Recht (Art. 77^{bis} Abs. 6) die Verordnungskompetenz der Regierung zur Rundung der Renten (im bisherigen Recht war dies die Rundung des Rentenindex, was im Endeffekt auf eine Rundung der Renten hinauslief).

Auf die im bisherigen Art. 77^{bis} Abs. 7 enthaltene Verpflichtung, wonach die Regierung periodisch begutachten lässt, ob sich die Versicherung im Gleichgewicht befindet und dementsprechend einen Vorschlag zur Anpassung des bisherigen Mischindex macht, kann verzichtet werden. Periodische Begutachtungen ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Rentenindex machen keinen Sinn (vor allem im Hinblick auf die neue Regelung, wonach die Rentenanpassung zu unterbleiben hat, wenn die AHV-Reserven unter 5 Jahresausgaben sinken). Im Übrigen kann die Regierung auch ohne entsprechende Gesetzesbestimmung Begutachtungen vornehmen lassen und es beschränken sich diese Begutachtungen auch keineswegs nur auf die Rentenerhöhung.

Zu Art. 77^{bis} - Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

Art. 77^{bis} enthielt bisher die Regeln über die Grundsätze der Rentenanpassung. Er enthält neu die Ausnahme vom Grundsatz: das Aussetzen der Rentenanpassung.

Gemäss dem Gesetzesvorschlag ist eine Rentenerhöhung zwingend dann ausgeschlossen, wenn Ende des Vorjahres das Vermögen weniger als das Fünffache einer Jahresausgabe war. Auf die allgemeinen Erläuterungen zu dieser bewusst gesetzten Ausgabenbremse wird verwiesen. Durch diese zwingende Vorschrift kann die bisher in Art.25^{bis} enthaltene „Sollvorschrift“ entfallen.

Zu den Übergangsbestimmungen

§ 1 Abs.1 enthält in Bezug auf den Vorbezugskürzungssatz eine Besitzstandsgarantie für laufende Renten. Es kommt bspw. vor, dass eine bereits vorbezogene Rente aufgrund eines zweiten Versicherungsfalles neu berechnet werden muss. Dies kann der Fall sein, wenn bspw. der Ehemann die Rente vorbezogen hat und die Ehefrau später (durch Bezug einer Altersrente oder einer Invalidenrente) das Splitting bzw. den 2. Versicherungsfall auslöst. In diesen Fällen wird die 2. Rente (im konkreten Beispiel die Rente der Ehefrau) nach neuem Recht berechnet (ausser es handelt sich beim Altersrentenbezug um eine Frau der Jahrgänge 1951 oder älter); die 1. Rente (im konkreten Beispiel die Rente des Ehemannes) behält aber weiterhin die günstigeren Kürzungssätze des bisherigen Rechts (gilt auch für allfällig später entstehende Kinderrenten oder in den seltenen Fällen von übergangsrechtlich noch entstehenden Zusatzrenten für die Ehefrau). Auch im Fall, dass der Ehemann, der eine Vorbezugsrente nach bisherigem Recht bezogen hat, versterben sollte, werden die entsprechende Witwenrente der Ehefrau sowie allfällige Waisenrenten als Eintritt des 2. Versicherungsfalles gewertet; die Witwenrente sowie die allfälligen Waisenrenten sollen aber in diesem Beispiel mit 80% bzw. mit 40% der bisher bezogenen Altersrenten mit den altrechtlichen (günstigeren) Kürzungssätzen berechnet werden und nicht mit den neurechtlichen, weniger günsti-

gen Kürzungssätzen (Waisenrenten können im Übrigen auch vorübergehend entfallen, bspw. bei Unterbruch der Ausbildung, und später wieder zu den früheren günstigeren Vorbezugskürzungssätzen wieder aufleben).

§ 1 Abs. 2 enthält ebenfalls eine Besitzstandsgarantie. Es geht um die seltenen Fälle des teilweisen Vorbezugs der Altersrente. Auch hier soll, wenn der 2. Teil vorbezogen wird (sei es die Hälfte oder ein anderer Teil der Altersrente) die Gewissheit bestehen, dass die günstigeren altrechtlichen Kürzungssätze auch für diesen 2. Teil Anwendung finden.

§ 2 ist ein besonders wichtiger Bestandteil der Übergangsbestimmungen. Hier wird klargestellt, dass für sämtliche Personen, die Jahrgang 1951 oder älter sind, immer noch die altrechtlichen, günstigeren Kürzungssätze gelten. Im Extremfall bedeutet dies: eine im Dezember 1951 geborene Person kann die Altersrente mit dem „ordentlichen Rentenalter“ ab Januar 2016 beziehen, sie kann aber stattdessen auch die Altersrente um 1 Monat zu den bisherigen günstigeren Kürzungssätzen vorbezahlen und sich ab Dezember 2015 (zusammen mit dem Weihnachtsgeld) ausrichten lassen. Für eine im Januar 1952 geborene Person gelten hingegen beim Rentenvorbezug die neurechtlichen (weniger günstigen) Kürzungssätze, wenn sie die Altersrente um 1 oder 2 Monate oder länger vorbezahlen will. Dadurch kann sich die Situation ergeben, dass für den Rentenantritt zu einem bestimmten Zeitpunkt (bspw. eben im Jahre 2015) für die eine Personengruppe (Jahrgang 1952 und jünger) bereits die neuen Kürzungssätze gelten, während für die andere Personengruppe (Jahrgang 1951 und älter) noch die günstigeren alten Kürzungssätze gelten. Die Regierung erachtet hier eine klare und transparente „Trennlinie“ nach Jahrgängen als die nachvollziehbarste Lösung; es sind v.a. bestimmte Jahrgänge, die relative nahe vor dem „Pensionierungsalter“ stehen, die sich in ihrer Lebensplanung auf die bisherige Regelung eingestellt haben; daher ist auch eine Unterscheidung nach Jahrgängen am ehesten nachvollziehbar. Der Jahrgang 1951 als Trennlinie wurde hier bewusst gewählt; er entspricht jenem

Frauenjahrgang, der bei der Novelle vom 18. September 1996 (LGBl. 1996 Nr. 192, § 3 der Übergangsbestimmungen) als letzter Jahrgang die Privilegierung einer Halbierung des Vorbezugskürzungssatzes für Vorbezugsjahre zwischen 62 und 64 erfahren hat. Diese Privilegierung der Frau des Jahrgangs 1951 im Vergleich zur Frau des Jahrgangs 1952 wird nicht durch die aktuelle Gesetzesvorlage eingeführt, sondern besteht schon seit der Novelle vom 18.09.1996.

Zum Inkrafttreten

Für die Änderung des AHVG ist der 1. Januar 2012 vorgesehen. Die Neuregelung bezüglich der Höhe des Staatsbeitrags soll hingegen erst mit dem Kalenderjahr 2015 in Kraft treten. In Bezug auf den Rentenvorbezug sind ausserdem die Übergangsregelungen zu beachten.

5.2 Erläuterungen zum Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAG)

Auf 1. Januar 2001 wurde die Rentenvorbezugsmöglichkeit durch Senkung der Kürzungssätze massiv verbessert. Dies ging damals mit einer Erhöhung der Beitragssätze der Versicherten und der Arbeitgeber im AHVG einher. Durch Landtagsbeschluss vom 13. September 2000 (LGBl. 2000 Nr. 204) wurde der Beitragssatz von 7.6% auf 7.86% und der Staatsbeitrag von 18% auf 20% der AHV-Ausgaben erhöht.

Die Erhöhung der Beitragssätze der Versicherten und der Arbeitgeber wurde jedoch nie wirksam, denn im Zuge der im selben Jahr (2000) beschlossenen Einführung des SVAG wurde die Beitragserhöhung im AHVG in Bezug auf die Versicherten und ihre Arbeitgeber wieder rückgängig gemacht (Landtagsbeschluss vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 274) und es wurde stattdessen im SVAG ein Teil der Einnahmen aus der LSVA der AHV zugewiesen. Der entsprechende Art. 29 SVAG stand damals unter dem Titel: „Beitrag zur Lohnkostensenkung“. Art. 29 des heute geltenden SVAG sieht die Zuweisung von $\frac{2}{3}$ des dem Land zufallenden Nettoertrages aus den LSVA-Einnahmen an die AHV

vor. Dies sollte zur Deckung der Mehrkosten für die Finanzierung des verbesserten Rentenvorbezugs dienen. Hierdurch konnte ein Ansteigen der Lohnkosten vermieden werden.

Aufgrund der Einführung von versicherungsmathematisch berechneten Kürzungssätzen für den Rentenvorbezug und der Fixierung des Staatsbeitrages auf CHF 50 Mio. (teuerungsindexiert) ist konsequenterweise auch die in Art. 29 SVAG festgelegte Zweckbindung der LSVA aufzuheben. Die AHV erhält ab diesem Zeitpunkt keine Beiträge aus den LSVA-Abgaben mehr. Diese Bestimmung soll mit Inkrafttreten der Kürzung des Staatsbeitrages auf 1. Januar 2015 wirksam werden.

5.3 Erläuterungen zum Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen

Zu Art. 45

Beitragspflichtig sind im Gesetz über die Familienzulagen, um letztere zu finanzieren, nur die Arbeitgeber, die Selbständigerwerbenden und die ANOBAG sowie die Nichterwerbstätigen und die darin der Rentnersteuer unterstehenden Personen. Den normalen Arbeitnehmer trifft keine Beitragspflicht. In Art. 45 ist die Beitragspflicht der Arbeitgeber geregelt. Ihr Beitragssatz wird von 2.1 % um 0.1 % auf 2 % reduziert.

Zu Art. 46

In Art. 46 ist die Beitragspflicht der selbständig Erwerbenden, der ANOBAG, der Nichterwerbstätigen und der der Rentnersteuer unterstehenden Personen normiert. Die Beitragspflicht der aufgezählten Personen wird jeweils von 2.1 % um 0.1 % auf 2 % herabgesetzt. Eine versicherte Person, die der Alters- und Hinterlassenversicherung den Mindestbeitrag schuldet, hat neu - ausgehend von dem sich daraus ergebenden Einkommen von 3'000 Franken - an die Familienausgleichskasse einen Beitrag von 60 anstatt wie bisher von 63 Fran-

ken zu zahlen. Die Summe von 291 Franken, die aus den an die Alters- und Hinterlassenversicherung einerseits und an die Familienausgleichskasse andererseits zu bezahlenden Beiträge resultiert, bleibt demzufolge im Vergleich zur bisherigen Rechtslage unverändert. Die Gesetzesänderung ist somit für alle Versicherten, die den Mindestbeitrag zu bezahlen haben, aber auch für alle anderen Beitragspflichtigen kostenneutral.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

In Bezug auf die Verfassungsmässigkeit der Vorlage bestehen keine Bedenken.

7. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

Gesetz

vom

**betreffend die Abänderung des Gesetzes
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassen-
nenversicherung (AHVG), LGBl 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie
folgt abgeändert:

Art. 25bis

Aufgehoben

Art. 39

b) Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

1) Der Beitrag eines versicherten Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, beträgt 7.7 % des massgebenden Lohnes, wobei dieser für die Berechnung auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird. Die Regelung von Art. 41 betreffend die sinkende Beitragsskala findet sinngemäss Anwendung.

2) Die Beiträge eines versicherten Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, können gemäss Art. 27 Abs. 2 erhoben werden, wenn der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber dem zustimmen. In diesem Falle beträgt der Beitragssatz für den Arbeitnehmer 3.8 % und den Arbeitgeber 3.9 % des massgebenden Lohnes. Die Regelung von Art. 41 betreffend die sinkende Beitragsskala finden in diesem Falle keine Anwendung.

Art. 41

a) Grundsatz

1) Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 7.7 % erhoben, wobei das Einkommen auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird. Beträgt dieses Einkommen weniger als 26 000, aber mindestens 6 000 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer von der Regierung aufzustellenden sinkenden Beitragsskala bis auf 3.9 %. Für die Einteilung in die von der Regierung durch Verordnung aufzustellende Skala sowie für die Beurteilung, ob diese Skala zur Anwendung kommt, wird das Total des aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie des aus selbständiger Erwerbstätigkeit sowie des als Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber erzielten Erwerbseinkommens, für das im betreffenden Kalenderjahr Beiträge zu entrichten sind, berücksichtigt.

2) Beträgt das Einkommen aus selbständig Erwerbstätigkeit weniger als 6 000 Franken im Jahr, so ist ein fester Beitrag von 231 Franken im Jahr zu entrichten.

Art. 43

III. Beiträge der nicht erwerbstätigen Versicherten

1) Der Beitrag der Nichterwerbstätigen beträgt mindestens 231 Franken und höchstens 7 700 Franken im Jahr. Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften über die Bemessung der Beiträge, wobei die Beiträge auf der Grundlage des Vermögens, des Einkommens sowie anderer wiederkehrender Leistungen zu bemessen sind. Nichterwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Personen und nichterwerbstätige Ehegatten von Rentenbezüglern entrichten den Mindestbeitrag von 231 Franken im Jahr. Für nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden, beträgt der Beitrag ebenfalls 231 Franken im Jahr. Die Regierung kann die Beiträge für weitere Gruppen Nichterwerbstätiger, welchen die Entrichtung höherer Beiträge nicht zugemutet werden kann, insbesondere für Invalide, auf 231 Franken im Jahr festsetzen.

2) Personen, die einer Ausbildung nachgehen und die während eines Kalenderjahres keine oder, zusammen mit allfälligen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern, Beiträge von weniger als 231 Franken gemäss Art. 38 bezahlt haben, entrichten vom 1. Januar der Vollendung des 20. Alterjahres folgenden Jahres an die allfälligen Beiträge auf das Erwerbseinkommen bzw. den Mindestbeitrag von 231 Franken im Jahr. Die Regierung wird ermächtigt, die Verordnung zu regeln, welche Ausbildung im Sinne dieses Gesetzes anerkannt wird.

3) Personen, die der Rentnersteuer gemäss dem Steuergesetz unterstehen oder die aufgrund früheren Rechts Steuerabmachungen getroffen haben, werden als Nichterwerbstätige der Beitragspflicht unterstellt. Als jährlicher Beitrag ist der maximale Beitrag der Nichterwerbstätigen von 7 700 Franken zu entrichten.

Art. 48

II. Bemessung

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 3.9 % der Summe der an beitragspflichtige Personen ausgerichteten massgebenden Löhne.

Art. 50

I. Höhe

1) Der Staatsbeitrag wird als jährlicher Fixbetrag ausgerichtet. Bei einer ansteigenden Preisentwicklung wird er jährlich an die Teuerung angepasst.

2) Der Staatsbeitrag für 2015 beträgt 50 Millionen Franken. In Bezug auf die jährliche Teuerungsanpassung entspricht dieser Betrag dem Durchschnitt des monatlichen Standes des Landesindex der Konsumentenpreise für die Monate Januar bis Juni 2014. Massgebend für die jährliche Teuerungsanpassung ist die seit der letzten Anpassung eingetretene Entwicklung zum Durchschnitt des monatlichen Standes des Landesindex der Konsumentenpreise für die Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres.

3) Der Staatsbeitrag wird der Anstalt in 12 Raten monatlich im Voraus überwiesen.

Art. 63quinquies

b) Einkommensgutschriften

Die Beiträge von nichterwerbstätigen Personen aus Versicherungszeiten ohne Erwerbstätigkeit werden mit dem Faktor 100 vervielfacht, durch den Beitragssatz von 7.7 % geteilt und in Form von Einkommensgutschriften wie Erwerbseinkommen angerechnet.

Art. 68 Abs. 4

4) Die Mindestrente ab 1. Januar 2012 beträgt 1 160 Franken. Die Anpassung der Rente erfolgt gemäss Art. 77 unter Vorbehalt des Aussetzens der Rentenanpassung gemäss Art. 77bis.

Art. 73 Abs. 2

2) Die vorbezogene Altersrente wird wie folgt gekürzt, wobei die Kürzung auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters gilt:

- a) bei Vorbezug ab dem 63. Altersjahr um 5.5%;
- b) bei Vorbezug ab dem 62. Altersjahr um 10.6%;
- c) bei Vorbezug ab dem 61. Altersjahr um 15.2%;
- d) bei Vorbezug ab dem 60. Altersjahr um 19.5%.

E. Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

Art. 77

Grundsätze der Rentenanpassung

1) Die Renten werden an die Preisentwicklung angepasst. Durch die Mindestrente gemäss Art. 68 Abs. 4 gilt die Preisentwicklung bis zu einem Stand des schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise von 104.8 Punkten (Basis: Dezember 2005 = 100) gemäss Verordnung vom 30. November 2010 über die Anpassung der Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an die Lohn- und Preisentwicklung; LGBI. 2010 Nr. 382, als ausgeglichen.

2) Die Regierung muss die Renten auf Beginn des folgenden Kalenderjahres anpassen, wenn im Durchschnitt der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres der Stand des Landesindex für Konsumentenpreise um mindestens 3% höher liegt als der Stand, der mit der letzten Rentenanpassung ausgeglichen wurde; vorbehalten bleibt Art. 77bis über das Aussetzen der Rentenanpassung.

3) Die Regierung kann auch vor Erreichen eines Preisanstiegs von 3% die Entwicklung der Preisteuerung ganz oder teilweise ausgleichen, indem sie die Renten auf Beginn des folgenden Kalenderjahres der Preisteuerung anpasst. Vorbehalten bleibt auch in diesen Fällen Art. 77bis über das Aussetzen der Rentenanpassung.

4) Die Regierung kann durch Verordnung ergänzende Regeln erlassen und bei der Rentenanpassung die Renten auf- oder abrunden.

Überschrift vor Art. 77bis

Aufgehoben

Art. 77bis

Aussetzen der Rentenanpassung

Die Regierung muss auf eine Rentenerhöhung verzichten, wenn das Vermögen der Anstalt am Ende des Jahres vor der Beschlussfassung der Regierung geringer als das Fünffache einer Jahresausgabe war.

II.

Übergangsbestimmungen

§ 1

Besitzstandsgarantie für laufende Vorbezugsrenten

1) Bei den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden vorbezogenen Altersrenten und den von diesen abgeleiteten, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden oder später entstehenden Hinterlassenenrenten, Zusatzrenten für die Ehefrau und Kinderrenten wird der bisherige Kürzungssatz beim Rentenvorbezug weiter gewährt, selbst wenn die Berechnungsgrundlagen später ändern sollten.

2) Bei den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden vorbezogenen halben Altersrenten oder Teilen von Altersrenten findet der bisherige Kürzungssatz auch auf die später vorbezogene 2. Hälfte der Altersrente oder den 2. Teil der Altersrente Anwendung.

§ 2

Übergangsregelung für Personen der Jahrgänge 1951 und älter

Für Renten von Personen, die spätestens im Dezember 1951 geboren sind, finden in Bezug auf die Kürzungssätze beim Rentenvorbezug die Regelungen des bisherigen Rechts weiterhin Anwendung.

III.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 am 1. Januar 2012 in Kraft.

2) Art. 50 Abs. 2 betreffend die Höhe des Staatsbeitrages tritt am *1. Januar 2015* in Kraft.

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes

über eine leistungsabhängige

Schwerverkehrsabgabe

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. Oktober 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz, SVAG), LGBl. 2000 Nr. 273, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29
aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft.

Gesetz
vom
betreffend die Abänderung des Gesetzes
über die Familienzulagen

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen, LGBl.
1986 Nr. 28, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 45

Beitragspflicht der Arbeitgeber

Beitragspflichtig sind alle Arbeitgeber gemäss Art. 47 des Gesetzes über
die Alters- und Hinterlassenenversicherung für ihre Arbeitnehmer, die gemäss
Art. 36 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung der Bei-
tragspflicht unterstellt sind. Der Beitrag beträgt 2 % des massgebenden Loh-
nes gemäss Art. 38 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversiche-
rung.

Art. 46

*Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden, der Arbeitnehmer ohne
beitragspflichtigen Arbeitgeber, der Nichterwerbstätigen und der der
Rentnersteuer unterstehenden Person*

1) Die bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch versicherten Selbständigerwerbenden sowie die Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber haben einen jährlichen Beitrag von 2 % auf das bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtige Einkommen zu entrichten.

2) Die bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch versicherten Nichterwerbstätigen und die der Rentnersteuer unterstehenden Personen haben einen jährlichen Beitrag von 2 % des gemäss Art. 63quinquies des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung angerechneten Erwerbseinkommens zu entrichten.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft.